

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und § 13 Abs. 3 Z 4 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Auf Grund der Beschwerde des **Medienprojektvereins Steiermark** (ZVR-Zahl 914354502) vom 25.04.2012 wird gemäß §§ 24, 25, 26 iVm §§ 28 Abs. 2 und 28a Abs. 1 Z 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, festgestellt, dass die **Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH** (FN 280000s beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz) im Zeitraum vom 20.03.2012 bis zum 25.04.2012 den Charakter des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 02.06.2010, GZ 611.123/0001-BKS/2009, genehmigten Programms im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, indem sie entgegen dem Zulassungsbescheid kein als Rockradio formatiertes Hörfunkprogramm mit hohem Lokalbezug, dessen Wortprogramm neben dem Thema Rockmusik insbesondere umfassende Lokalberichterstattung enthält, ausgestrahlt hat.
2. Der **Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH** wird gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G aufgetragen, den Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen ihres im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ ausgestrahlten Hörfunkprogramms an drei Werktagen (Montag bis Freitag) zwischen 06:00 und 18:00 Uhr in folgender Weise durch Verlesung zu veröffentlichen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat Folgendes festgestellt: Die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH hat im Rahmen ihres Programmes „Welle 1 Graz – Der Rocksender“ entgegen der erteilten Zulassung vom 20.03.2012 bis zum 25.04.2012 kein als Rockradio formatiertes Hörfunkprogramm mit hohem Lokalbezug, dessen Wortprogramm neben dem Thema Rockmusik insbesondere umfassende Lokalberichterstattung enthält, ausgestrahlt. Sie hat dadurch, dass sie diese grundlegende Programmänderung ohne Genehmigung durch die Regulierungsbehörde durchgeführt hat, gegen das Privatradiogesetz verstoßen.“

Der KommAustria sind gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G unverzüglich Aufzeichnungen dieser Veröffentlichungen zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages zur Veröffentlichung vorzulegen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 25.04.2012, bei der KommAustria eingelangt am selben Tag, erhob der Medienprojektverein Steiermark (in der Folge: Beschwerdeführer) gemäß § 25 PrR-G Beschwerde betreffend das von der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH (in der Folge: Beschwerdegegnerin) im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ im Zeitraum zwischen 20.03.2012 und 25.04.2012 verbreitete Hörfunkprogramm.

Zur Beschwerdelegitimation führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, er verfüge über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Graz 97,9 MHz“. Sein Programm umfasse laut Zulassungsbescheid ein zur Gänze eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm für eine junge urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Das Musikprogramm sei im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format mit Lokalbezug gehalten. Der Wortanteil in den Sendestunden liege zwischen 15 und 25 % und bestehe aus einem eigenständig produzierten Programm mit hohem Lokalbezug für eine jugendliche, urbane Zielgruppe. Aufgrund des gleichen Versorgungsgebietes mit der Beschwerdegegnerin liege eine Konkurrenzsituation – insbesondere im Hinblick auf den Werbe- und Hörermarkt – vor. Aufgrund der beschwerdegegenständlichen Verletzungen der Bestimmungen des PrR-G durch die Beschwerdegegnerin werde der Beschwerdeführer unmittelbar geschädigt. Die von der Beschwerdegegnerin ohne Bewilligung vorgenommenen grundlegenden Änderungen des Programmcharakters zielten darauf ab, das Programm für andere Zielgruppen, insbesondere für die vom Beschwerdeführer angesprochene Hörerschaft, attraktiv zu machen, was zu besseren Verkaufschancen und Werbeerlösen führen solle. Im Besonderen sei dabei darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdegegnerin das Programm und das Konzept des Beschwerdeführers zu kopieren versuche. So habe er selbst erstmals am 03.01.2012 den Spruch „Good music for good people“ veröffentlicht und ab 30.01.2012 regelmäßig gesendet. Am 04.02.2012 habe daraufhin die Beschwerdegegnerin den zur Verwechslung geeigneten Spruch „Free music for free people“ erstmals veröffentlicht.

Inhaltlich brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, laut Zulassung habe die Beschwerdegegnerin ein im Wesentlichen eigengestaltetes und in Graz produziertes Rockradio mit hohem Lokalbezug auszustrahlen. Neben dem Thema Rockmusik habe das Wortprogramm Nachrichten, umfassende Lokalberichterstattung sowie Servicemeldungen zu umfassen. Im Musikprogramm sei ein Bogen von Classic-Rock der 70er Jahre und der 80er Jahre

über Adult-Rock der 90er Jahre und der Jahre 2000 bis 2007 bis hin zu aktuellem Adult-Rock zu spannen. Die Zielgruppe definiere sich über ihr Interesse für Rockmusik, für Rockkünstler und Rockkonzerte sowie ihre Leidenschaft für E-Gitarrensound.

Im Zulassungsverfahren sei der Antrag der Welle Salzburg GmbH, deren 80%-iger Eigentümer, Mag. Stephan Prähauser, auch zu 50 % an der Beschwerdegegnerin beteiligt sei, abgewiesen worden. Laut dem Antrag der Welle Salzburg GmbH sei ein CHR-Musikformat geplant gewesen, welches sie auch in anderen Versorgungsgebieten ausstrahle und in geringem Umfang durch Rocktitel ergänzt werden sollte. Die KommAustria habe diese Abweisung damit begründet, dass der von einem weiteren Jugendformat zu erwartende Vielfaltsbeitrag als eher gering einzustufen sei, selbst dann, wenn die Welle Salzburg GmbH das Format um ein paar Rocktitel ergänze.

Die im Antrag der Beschwerdegegnerin genannte und für die Erteilung der Zulassung ausschlaggebende Rockmusik komme im Hörfunkprogramm der Beschwerdegegnerin kaum bis gar nicht mehr vor. Die Beschwerdegegnerin spiele tatsächlich ein vom Zulassungsbescheid vollkommen abweichendes Musikprogramm. Anstatt Rock, der sich durch E-Gitarrensound auszeichne, werde nahezu ausschließlich R'n'B, Pop, Dance und Hip Hop gespielt. Darüber hinaus werde auch Alternative Music gespielt, die jenem Musikformat entspreche, das der Beschwerdeführer rechtmäßigerweise laut Zulassungsbescheid ausstrahle. Das Musikprogramm der Beschwerdegegnerin werde lediglich geringfügig mit Rocktiteln ergänzt, offenbar, um „den Schein zu wahren“. Auf „*Powerplay*“ (gemeint wohl: besonders oft gespielt) seien täglich z.B. Michel Telo, Sean Paul, Madonna, Lady Gaga, David Guetta, G-tye, Oli Murs, Rihanna, LMFOA, Flo Rida, Taio Cruz gelaufen. Alle diese Interpreten hätten mit Rockmusik nichts zu tun.

Der Beschwerdeführer legte beispielhaft Analysen mehrerer Sendestunden des Programms der Beschwerdegegnerin vom 20.03.2012, 23.03.2012 und vom 26.03.2012 vor.

Der Anteil von Rockmusik sei sehr gering, zum Teil werde innerhalb einer gesamten Sendestunde nicht ein Rocktitel gespielt. Es fehle jegliche Schwerpunktsetzung und Darstellung der einzelnen Rockkategorien. Prägend seien vielmehr die Musikrichtungen R'n'B, Pop, Dance und Hip Hop. Es handle sich bei dieser Hörfunkveranstaltung damit keinesfalls mehr um ein „Rockradio“. Was auffalle, sei, dass in der Regel gegen Schluss der Stunde ein einziger Song eingesetzt werde, der dem beantragten Format entspricht. Dieser werde auch mit Worten wie „Und jetzt der Rock-Klassiker“ eingeleitet. Der Einleitungssatz und der Umstand, dass dies nahezu immer der letzte oder vorletzte Song der Stunde sei, mache deutlich, dass die Beschwerdegegnerin den „stündlichen Rocksong“ ganz bewusst als eine Art „Feigenblatt“ einsetze, um so über die völlige Neuorientierung ihres Programmes hinwegzutäuschen. Das Musikformat habe sich sohin inzwischen an das von der Welle Salzburg GmbH ursprünglich beantragte (und ausgeschiedene) Programm völlig angepasst, es erfahre lediglich eine Ergänzung in geringen Umfang durch den stündlichen Rocksong. Gerade dieser Art von Programm sei aber von der KommAustria aufgrund der geringen Unterscheidungskraft zu bestehenden Veranstaltern und dem geringen Beitrag zur Meinungs- und Angebotsvielfalt die Zulassung versagt worden. Mit dem nunmehr gesendeten Musikformat heble die Beschwerdegegnerin die Auswahlentscheidung aus und umgehe diese. Die gänzliche Änderung des genehmigten Musikformats weg von einem Rockradio bilde eine wesentliche Änderung, mit der auch ein Wechsel der Zielgruppe einhergehe. Mit dem neuen Musikformat spreche die Beschwerdegegnerin ein durchwegs jugendliches Zielpublikum an, das vor allem vom Beschwerdeführer bedient werde (und das den stündlichen Rocksong, vor allem wenn es sich um absolute Klassiker der Rockgeschichte handle, gerade noch hinnehme). Die Zielgruppe, die sich durch ihr Interesse für „erdige rockige Musik, für Rock-Künstler und Konzerte sowie ihre Leidenschaft für E-Gitarre“ auszeichne, werde von der Beschwerdegegnerin hingegen nicht mehr bedient, weil für diese der stündliche Rocksong sicher nicht ausreiche, um sie vom Programm zu überzeugen.

Entgegen der Zulassung werde ein Teil des Programms der Beschwerdegegnerin nicht mehr in Graz eigengestaltet. Zahlreiche Rubriken würden direkt von der Welle 1 in Salzburg übernommen werden. Diese Änderung bringe eine inhaltliche Neupositionierung mit sich, gehe doch der von der KommAustria im Zulassungsbescheid betonte starke lokale Bezug zum Versorgungsgebiet dadurch verloren.

Weder der Umfang noch der Inhalt des ursprünglich genehmigten Programms werde von der Beschwerdegegnerin im Hinblick auf den Wortanteil eingehalten. Der Inhalt des Wortprogramms konzentriere sich nicht – wie für die Auswahlentscheidung ausschlaggebend – auf das Thema Rock und lokale Themen. Die Spezialsendungen – insbesondere jene, die laut Spruch des Zulassungsbescheides täglich ab 18:00 Uhr gesendet werden sollten – werde nur kurz anmoderiert, inhaltlich werde kein ausreichender Bezug auf Rock und lokale Themen genommen. Auch in der Sendung von 12:00 bis 15:00 Uhr, die speziell heimischen Rockmusikern gewidmet werden sollte, sei ein Bezug zu diesen tatsächlich nicht zu finden. Im Wortanteil werde auch kein Bezug zu Rockkonzerten, Rockstars, Rock-Alben usw. hergestellt. Inhaltlich positioniere sich die Beschwerdegegnerin dadurch neu, gehe doch gerade der in der Auswahlentscheidung hervorgehobene Lokalbezug und die Zielorientierung an Rock verloren.

Die Beschwerde wurde der Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 09.05.2012 zur Stellungnahme übermittelt. Gleichzeitig wurde sie zur Übermittlung von Sendungsaufzeichnungen aufgefordert.

Mit am 15.05.2012 bei der KommAustria eingelangten Schreiben legte die Beschwerdegegnerin die angeforderten Sendungsaufzeichnungen vor.

1.2. Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 25.05.2012

Mit Schreiben vom 25.05.2012 nahm die Beschwerdegegnerin zur übermittelten Beschwerde Stellung. Sie führte im Wesentlichen aus, eine Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers sei jedenfalls im Hinblick auf sein Vorbringen hinsichtlich des Slogans „Good music for good people“ bzw. „Free music for free people“ nicht gegeben. Die Beeinträchtigung rechtlicher oder wirtschaftlicher Interessen werde vom Beschwerdeführer nicht ausreichend dargelegt, er beschränke sich darauf, dass die behauptete Rechtsverletzung der Beschwerdeführerin seine Verkaufschancen beeinträchtige und Werbeerlöse mindere. Dies beziehe sich allerdings auf die behauptete Kopie des Konzepts und eines Spruchs, die wiederum nicht durch Bestimmungen des PrR-G gestützt seien. Nach Ansicht der Beschwerdegegnerin liege daher schon Beschwerdelegitimation nach dem Vorbringen des Beschwerdeführers nicht vor.

Richtig sei, dass laut Zulassungsbescheid der Beschwerdegegnerin im Musikprogramm Classic-Rock der 70er und der 80er-Jahre, dem Adult-Rock der 90er Jahre und der Jahre 2000 bis 2007, sowie aktuelle Rockmusik und Rockmusik aus Österreich auszustrahlen sind. Entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers spiele die Beschwerdegegnerin nicht ein vom Zulassungsbescheid vollkommen abweichendes Musikprogramm. Keineswegs sende die Beschwerdegegnerin „anstatt Rock, der sich durch E-Gitarrensound auszeichnet, ... nahezu ausschließlich R'n'B, Pop, Dance und Hip Hop“ Im Gegensatz zur Annahme und den Behauptungen des Beschwerdeführers, enthalte das Musikprogramm der Beschwerdegegnerin (nicht nur) im angegebenen Zeitraum sehr viele Musiktitel, die dem Genre Rockmusik zuzuordnen seien und sei Rockmusik im Musikprogramm der Beschwerdegegnerin auch in jeder Stunde das prägende und dominierende Element.

Die Beschwerdegegnerin bemängelte insbesondere, dass der Beschwerdeführer Musiktitel dem „Alternative, Soundportal Format“ zuordne. Für seinen Sender ein eigenes Genre zu erfinden, nur um dem Mitbewerber glasklare Rockmusik streitig zu machen, sei pure Willkür.

Im Gegensatz zur Meinung des Beschwerdeführers werde die Spezi­alsendung „Rock Corner“ ausgestrahlt, und zwar jeden Abend (Mo-Fr) zwischen 18:00 und 22:00 Uhr.

Der Vorwurf, die lokalen Themen würden nicht durch das eigene vor Ort tätige Redaktions­team recherchiert, gehe völlig ins Leere. Die Beiträge würden zu rund 95 % vom Redaktions­team in Graz recherchiert, eingesprochen und produziert. Nur ausnahmsweise komme es vor, dass überregional interessante Beiträge übernommen würden. Die Beschwerdegegnerin sorge damit sogar für mehr Berichterstattung aus Graz und einen höheren Lokalbezug, als durch den Zulassungsbescheid der KommAustria vorgegeben. (Dort heiße es, dass die News von einem anderen Sender übernommen würden.) Die Welle1-Nachrichten würden dagegen zwar in Salzburg gesprochen, enthielten jedoch stündlich Berichte aus der Steier­mark mit Schwerpunkt Graz – die Lokalredaktion sei in Graz auch auf den relevanten Pres­sekonferenzen vertreten. Auch der Vorwurf, die Beschwerdegegnerin habe den Umfang des Wortanteils geändert, sei nicht nachvollziehbar. Auf die im Bescheid angeführten 15 – 25 % (also im Schnitt zwischen 9 und 15 Minuten) komme die Beschwerdegegnerin allemal. Rund zwei Minuten machten allein schon die News aus, dazu kämen Wetter und Verkehr, die Mo­derationseinstiege, aktuelle Beiträge, Rubriken wie der Rock Corner, der Movie Flash, der Eventkalender, die World-Charts, Dates & Facts zum Tag, verrücktes Lexikon, Society News, DVD-Tipps, etc., sowie täglich um 8:10 Uhr und 16:40 Uhr mindestens eineinhalb Mi­nuten Sport.

Die Stellungnahme wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben der KommAustria vom 30.05.2012 zur Kenntnis übermittelt.

1.3. Weitere Schriftsätze

Mit Schreiben vom 20.06.2012 ergänzte die Beschwerdegegnerin ihr Vorbringen, indem sie eine Liste der in ihrem Programm in Rotation befindlichen Rocksongs vorlegte. Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben der KommAustria vom 22.06.2012 zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 25.06.2012 nahm der Beschwerdeführer zum Schreiben der Beschwer­degegnerin vom 25.05.2012 Stellung und führte im Wesentlichen aus, durch die bewilli­gungslose Änderung des Programmcharakters, werde nunmehr die Zielgruppe des Be­schwerdeführers angesprochen. Dadurch werde er unmittelbar geschädigt, und es würden seine rechtlichen, insbesondere jedoch die wirtschaftlichen Interessen beeinträchtigt. Auf­grund des Wechsels der Zielgruppe der Beschwerdegegnerin sei mit wirtschaftlichen Einbu­ßen zu rechnen, insbesondere mit Rückgängen bei den Werbeerlösen. Die Beschwerdelegi­timation sei daher ohne jeden Zweifel gegeben und zwar schon nach Z 1, subsidiär nach Z 3 des § 25 Abs.1 PrR-G.

Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin gehöre zum bescheidmäßig genehmigten Musikprogramm nur Rockmusik. Nicht dazu gehörten die Genres Pop, Dance/Club, Funk/ Acid, Hip Hop, R'n'B, Reggaeton, Deutschrapp, Electro usw. Im Rahmen des genehmigten Musikprogramms werde auch an keiner Stelle ausgeführt, dass die Rockmusik mit irgend­welchen anderen Musikgenres ergänzt werden solle. Das genehmigte Musikprogramm be­stehe „*eindeutig nur aus Rockmusik*“.

Tatsächlich werde kein dem Zulassungsbescheid entsprechendes Musikformat gespielt. Es werde vielmehr das Musikprogramm aus Wels und Salzburg übernommen; dies obwohl die genehmigten Musikformate vollkommen unterschiedlich seien, und dieses Programm bereits im Zulassungsverfahren als nicht geeignet befunden worden sei. Von diesem Programm sei kein Vielfaltsbeitrag zu erwarten. Ausgehend von diesen Tatsachen brauche auf das weitere Vorbringen der Beschwerdegegnerin eigentlich nicht mehr eingegangen werden. Aber auch dieses Vorbringen sei nicht geeignet, das derzeitige Programm der Beschwerdegegnerin zu rechtfertigen: selbst wenn man nämlich deren Genreinteilung unterstelle und ihrem Vorbrin-

gen hinsichtlich der Anteile der verschiedenen Musikrichtungen folge, käme man je nach Sendestunde auf einen Anteil von Rockmusik vom 30 bis maximal 50 %. Der Anteil der Rockmusik sei somit weder „prägend“ noch „dominierend“. Die prägenden und dominierenden seien vielmehr Taio Cruz, David Guetta, Deichkind, Pitbull, Sean Paul, Flo Rida, T-Pain, Carly Rae Jepsen, Rihanna, Nicki Minaj, Lady Gaga. All diese Interpreten seien von Rock aber genau so weit entfernt, wie die Beschwerdegegnerin von ihrem Zulassungsbescheid; mit einem „Rockradio“ habe dies nichts mehr zu tun. Selbst nach der Genre-Einteilung der Beschwerdegegnerin werde durchschnittlich zu ca. 50 bis 60 % kein Rock gespielt. In Spitzenstunden erreiche dieser Wert – immer noch ausgehend von der eigenen Genre-Einteilung der Beschwerdegegnerin und ihren Angaben – sogar 70% und mehr. Der vergebliche Versuch der Beschwerdegegnerin, darzulegen, was ihrer Ansicht nach Rock sei oder nicht, sei daher völlig irrelevant. Auch nach ihrer eigenen Definition enthalte das Musikprogramm überwiegend nicht dem Zulassungsbescheid entsprechende Songs.

Wie dargelegt, werde nunmehr – nach eigenen Angaben der Beschwerdegegnerin – überwiegend ein Musikformat gespielt, das nicht dem Zulassungsbescheid entspreche. Die Beschwerdegegnerin habe selbst Playlisten vorgelegt, die jeweils für Graz/Wels und Salzburg programmiert worden seien. Dort sei ein ganz anderes Programm für eine ganz andere Zielgruppe zugelassen. Bei nunmehr gesendetem Musikprogramm sei daher in jedem Fall mit einem weitgehenden Wechsel der Zielgruppe zu rechnen. Das Programm der Welle Salzburg, dessen Musikprogramm übernommen werde, zielen auf die Zielgruppe der 10- bis 39-Jährigen ab. Nicht bedient werde eine Zielgruppe, die sich für „ihr Interesse für erdige rockige Musik, für Rock-Künstler und Konzerte sowie ihre Leidenschaft für E-Gitarrensound auszeichnet“. Das Programm des Beschwerdeführers umfasse laut Zulassungsbescheid ein eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm für eine junge urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Die angesprochenen Zielgruppen seien daher nahezu ident. Die Beschwerdegegnerin spreche mit ihrem derzeitigen Musikprogramm nun eine durchwegs junge Zielgruppe an, die hauptsächlich vom Beschwerdeführer, Kronehit und FM4 bedient werde. Ein weitgehender Wechsel der Zielgruppen sei zu erwarten.

Die Beschwerdegegnerin übertrage dasselbe Programm wie auf den anderen Welle-Sendern. Dies könne schon der Homepage der Beschwerdegegnerin entnommen werden. Anstatt der ursprünglichen Rocksendungen laufe nunmehr die „Welle 1 Morningshow“, „Welle 1 am Vormittag“, „Welle 1 in der Mittagspause“, „Welle 1 am Nachmittag“, „Welle Drivetime.“ Nach dem Zulassungsbescheid müsse die Beschwerdegegnerin das Programm zur Gänze eigengestalten und in Graz produzieren. Durch die Übernahme des Programms der anderen Welle-Sender sei dies nicht mehr der Fall. Nicht nur die Musik, sondern auch die einzelnen Sendungen entsprächen den anderen Welle-Sendern, deren genehmigtes Programm allerdings von dem hier genehmigten abweiche. Diese Übernahme und „Gleichschaltung“ mit den anderen Welle-Sendern führe inhaltlich zu einer Neupositionierung, die unzulässig sei. Nicht zuletzt weist der für alle Welle-Sender gleichermaßen verwendete Spruch „Free people for free music“ auf die inhaltlich gleiche Positionierung aller Welle-Sender hin. Inhaltlich entspreche diese Positionierung als junges, hipbes Radio, das vorwiegend eine junge Zielgruppe anspreche, nicht mehr dem Zulassungsbescheid. Der bloße Hinweis „Der Rocksender“ ändere daran nichts mehr.

Dieses Schreiben wurde der Beschwerdegegnerin mit Schreiben der KommAustria vom 25.06.2012 zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 04.07.2012 nahm der Beschwerdeführer zum Schreiben des Beschwerdegegners vom 20.06.2012 Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass es nicht darauf ankomme, wie viele Rocksongs die Beschwerdegegnerin „in Rotation“ habe, sondern wie viel Rockmusik im Verhältnis zu anderen Musikgenres gespielt werde. Dieses Schreiben wurde der Beschwerdegegnerin mit Schreiben der KommAustria vom 04.07.2012 zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 04.07.2012 nahm die Beschwerdegegnerin zum Schreiben des Beschwerdeführers vom 25.06.2012 Stellung und führte im Wesentlichen aus, im Gegensatz zu den durch nichts belegten Behauptungen des Beschwerdeführers interessiere sich die im Zulassungsbescheid genannte Zielgruppe sehr wohl auch für andere Musikrichtungen wie etwa Pop-Charts etc. Wie viele Hörerreaktionen zeigten, fänden Rockfans genau diese Anreicherung des Programms durch andere Genres gut und erfrischend. Möge es auch „*Rock-Puristen geben, wie es Puristen anderer Musikrichtungen*“ gäbe, bedeute dies aber nicht, dass die Rock-Fans insgesamt nicht auch Musikstücke aus anderen Genres schätzten. Gerade weil die Beschwerdeführerin ein Rock-Radio für alle Altersgruppen ausstrahle, biete sie ein breites Spektrum von allen Arten von Rockmusik bis hin zu anderen Genres, die das Programm der Beschwerdegegnerin stets bereicherten.

Jede Stunde sei der Anteil der Rock-Titel – im Vergleich zu anderen Musikrichtungen – stets am höchsten. Damit sei Rockmusik zweifellos das prägende Element des Musikprogramms. Der Zulassungsbescheid verlange nicht, dass ausschließlich Rockmusik gespielt werde, sonst wäre nicht vom prägenden Element die Rede. Auch die Behauptung des Beschwerdeführers, das Musikprogramm der Beschwerdegegnerin überschneide sich mit jenem des Beschwerdeführers „zu einem großen Teil“, sei unrichtig. Unrichtig sei auch die Behauptung, dass es überhaupt keine Überschneidungen der Programme geben dürfe.

Bezüglich des Vorbringens hinsichtlich der Programmübernahmen weise die Beschwerdegegnerin darauf hin, es sei völlig irrelevant, welche Überschrift auf den Playlists angeführt sei entscheidend sei der Inhalt der Playlists. Tatsache sei, dass das Programm der Beschwerdegegnerin von Graz für Graz in Graz produziert und ausgestrahlt werde, und Teile davon vom Studio in Wels übernommen würden. In Graz werde ein eigenes Studio mit Redakteuren, Technikern, etc. betrieben, die Moderatoren moderierten von Graz aus, die Redakteure würden ein Programm in Graz für Graz vorbereiten. Der Musikchef für die Beschwerdegegnerin sei fallweise (Aushilfe, wenn nötig) auch für das Musikprogramm der Welle Salzburg in Salzburg zuständig, weshalb es bei der Bezeichnung der Playlists vom 20.03.2012 zu einer irrtümlichen Fehlbezeichnung (aufgrund falscher Abspeicherung) gekommen sei. Die Playlist sei aber selbstverständlich richtig, auch wenn die Überschrift unrichtig sei. Aus der Playlist selbst ergebe sich, dass tatsächlich Rockmusik das prägende Programmelement sei, was dem Zulassungsbescheid der Beschwerdegegnerin entspreche.

Unrichtig sei die Behauptung des Beschwerdeführers, dass das aktuelle Musikprogramm der Beschwerdegegnerin ein um wenige Rocktitel angereichertes CHR-Format sei. Mitnichten sei das Programm der Beschwerdegegnerin als Hot-AC-Format für die Alterszielgruppe 10 bis 39 Jahre zu bezeichnen. Die von der Beschwerdegegnerin angesprochene Zielgruppe sei deutlich älter. Das Programm sei durchaus eigenständig und spreche eine andere Zielgruppe an, als jenes der Welle Salzburg GmbH.

Die Beschwerdegegnerin gestehe zu, dass die Darstellung des Programms auf der Website missverständlich sein könne. Auf dem von dem Beschwerdeführer vorgelegten Auszug aus der Website finde sich aber bloß die Angabe zur Adresse der Beschwerdegegnerin. Weder diese Angabe, noch allfällige sonstige Hinweise auf der Website könnten jedoch einen allfälligen Verstoß gegen die Bestimmung des Privatradiogesetzes durch Ausstrahlung eines nicht genehmigten Programms begründen. Maßgeblich sei, welches Programm tatsächlich ausgestrahlt werde und nicht, auf welches Programm allenfalls auf einer Internetseite hingewiesen werde.

Die Beschwerdegegnerin bestreite, dass sie ein nicht dem Zulassungsbescheid entsprechendes Musikformat spiele, sie bestreite darüber hinaus, dass sie Musikprogramme aus Wels oder Salzburg übernehmen würde. Das von der Beschwerdegegnerin gespielte Musikprogramm sei eigenständig und wird ausschließlich für Graz programmiert, es finde keine Programmübernahme statt.

Aus Sendungstitel ließe sich nicht auf den Inhalt schließen, wenn diese Titel so Tageszeitbezogen seien wie „Morningshow“ oder „Vormittag“ oder „Mittagspause“ und „Nachmittag“.

Mit Schreiben vom 30.07.2012 forderte die KommAustria die Beschwerdegegnerin auf, detailliert darzustellen, welche Mitarbeiter an der Produktion des Programmes für das Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ bzw. der einzelnen Sendungen beteiligt und an welchem Dienort sie jeweils tätig seien.

Dieser Aufforderung kam die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 08.08.2012 nach. Sie führte im Wesentlichen aus, die Beschwerdegegnerin beschäftige für die Erstellung des redaktionellen Programms insgesamt fünf Redakteure (Eva Csernicska, Kevin Griebaum, Martin Riemer, Gernot Weixler, Christian Wagner, alle wohnhaft in Graz).

Diese redaktionellen Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin würden auch redaktionelle Beiträge verfassen, die bei überregionaler Bedeutung von der Antragstellerin zur (bearbeiteten oder unbearbeiteten) Ausstrahlung im Sendegebiet der Welle Salzburg GmbH und der Welle 1 Oberösterreich GmbH zur Verfügung gestellt würden. Umgekehrt lieferten die Redaktionen dieser Gesellschaften in Wels, Salzburg und Linz Beiträge von überregionaler Bedeutung an die Grazer Redaktion der Beschwerdegegnerin, die dort von den zuvor genannten Redakteuren zur Ausstrahlung im Versorgungsgebiet der Beschwerdegegnerin aufbereitet würden. Fallweise würden auch Beiträge, die von der Grazer Redaktion für die Ausstrahlung im Versorgungsgebiet der Beschwerdegegnerin recherchiert und vorbereitet worden seien, von redaktionellen Mitarbeitern der Welle Salzburg GmbH und/oder der Welle 1 Oberösterreich GmbH gelesen, wie auch die Beiträge der Redakteure der Grazer Redaktion fallweise von Redakteuren in Linz und/oder Salzburg und oder Weise gelesen würden. Dies diene ausschließlich der Vermehrung der Stimmenvielfalt. Die Vorteile gegenüber dem Engagement anderer Sprecher seien die kurzfristige Verfügbarkeit dieser Sprecher sowie der Vorteil für alle beteiligten Hörfunkveranstalter, auf einen relativ großen Pool an Sprechern zurückgreifen zu können und dafür geringe Aufwendungen zu tätigen, weil die Unterstützung diesbezüglich wechselseitig sei. Bei der Beschwerdegegnerin mache dies im Durchschnitt rund 5 % der Wortbeiträge aus.

Das Programm der Beschwerdegegnerin werde also zur Gänze von dieser gestaltet. Auch die von anderen Redaktionen (jenen der Welle Salzburg und der Welle 1 Oberösterreich GmbH) zur Verfügung gestellten Beiträge würden von der Grazer Redaktion bearbeitet und für die Ausstrahlung im Versorgungsgebiet der Beschwerdegegnerin aufbereitet. Das Programm sei also zur Gänze eigengestaltet und werde zur Gänze in Graz produziert (woran nichts ändere, dass einige Beiträge von anderen Redaktionen vorbereitet würden).

Die Beschwerdegegnerin lege Protokolle von mehreren Sendetagen vor und führte dazu aus, die einzelnen Sendungen würden von den in den jeweiligen Datenblättern genannten Personen gestaltet. Die nach 18:00 Uhr ausgestrahlten Beiträge (zB Mo-Fr jeweils um 20:00 Uhr die Sendung „Rockcorner“ werde von der Grazer Redaktion vorproduziert (gestaltet und präsentiert).

Die Beiträge würden, wie schon ausgeführt, zum ganz überwiegenden Teil von Grazer Redakteuren gelesen. So sei zum Beispiel im Zeitraum vom 06.06.2012 bis 10.06.2012 nur ein einziger Beitrag, nämlich jener am 10.06.2012 um 13:10 Uhr (der 1:30 Minuten dauerte) von Erwin Himmelbauer, der im Salzburger Studio der Welle Salzburg GmbH arbeite, gelesen. Dieser Beitrag „Formel 1 Ticker“ habe sich dem Formel Grand Prix in Kanada (aufgrund dieses aktuellen Ereignisses, ausnahmsweise in Abweichung vom oben dargestellten Sendeschema) gewidmet. Ähnlich verhalte es sich während des gesamten Jahres. Von den regelmäßigen Rubriken im Programm der Beschwerdegegnerin werde nur die Rubrik „Movie Flash“ und die Rubrik „DVD-Tipp“ von der Salzburger Redaktion der Welle Salzburg GmbH für die Welle Salzburg GmbH und die Beschwerdegegnerin vorbereitet. Die übrigen Rubriken, etwa zB Lexikon, German Top 5, iTunes Top 5, UK Top 5, US Top 5, Rock Top 5, oder

Eventkalender würden von einer der oben genannten in der Grazer Redaktion beschäftigten Personen gelesen.

Die Stellungnahme wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben der KommAustria von 09.08.2012 zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 09.08.2012 legte die Beschwerdegegnerin weitere Protokolle von legte Protokolle Sendetagen vor. Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben der KommAustria vom 10.08.2012 zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 22.08.2012 nahm der Beschwerdeführer noch einmal zu Eigengestaltung und Wortanteil Stellung. Er führte im Wesentlichen aus, in der Stellungnahme vom 08.08.2012 gestehe die Beschwerdegegnerin selbst zu, dass ihr Programm nicht zur Gänze eigengestaltet sei. In der Stellungnahme vom 25.05.2012 habe die Beschwerdeführerin zugestanden, dass der Wortanteil bei nur 15-25 % liege. Es sei damit erwiesen, dass das Programm hinsichtlich Eigengestaltung (und in der Folge hinsichtlich Lokalität) und Umfang des Wortanteils nicht dem Zulassungsbescheid entspreche. Dieses Schreiben wurde der Beschwerdegegnerin mit Schreiben der KommAustria vom 24.08.2012 zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 03.09.2012 replizierte die Beschwerdegegnerin auf das Schreiben des Beschwerdeführers vom 22.08.2012 und führte im Wesentlichen aus, sie habe schon im Schriftsatz vom 08.08.2012 detailliert die Gestaltung des gegenständlichen Programms beschrieben. Wenn Beitragmaterial von Redaktionen für die Sendegebiete Wels und Salzburg und Linz angeliefert werde, dann erstelle die Grazer Redaktion daraus eigenständig und unter eigener redaktioneller Hoheit Beiträge, die im gegenständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlt würden. Aufbereitung und Finalisierung des Materials erfolgten ausschließlich durch die Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin. Hinzukomme, dass primär die Redaktion der Beschwerdegegnerin Sendungen für die WELLE SALZBURG GmbH und die Welle 1 Oberösterreich GmbH aufbereite und in viel selteneren Fällen vorbereitete Beiträge der anderen Redaktionen angeliefert erhalte. Die Beschwerdegegnerin sei also überwiegend Lieferantin und nicht Empfängerin von Sendematerial. Es liege daher – mit Ausnahme der Welt- und Österreichnachrichten – eine 100%ige Eigengestaltung und Herstellung des Programms in Graz vor. Die Vorbereitung von Beiträgen durch die anderen Redaktionen erfolge nur bei Themen von überregionaler Bedeutung. Der Wortanteil betrage 30 %. Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben der KommAustria vom 04.09.2012 zur Kenntnis übermittelt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Beschwerdeführer

Der Beschwerdeführer Medienprojektverein Steiermark, ein im Zentralen Vereinsregister zur Zahl 914354502 eingetragener Verein mit Sitz in Graz, war im beschwerdegegenständlichen Zeitraum auf Grund des rechtskräftigen Bescheides des BKS vom 01.10.2002, GZ 611.118/001-BKS/2002, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 07.09.2010, KOA 1.463/10-011, Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“. Weiters ist er auf Grund des rechtskräftigen Bescheides des BKS vom 03.06.2003, GZ 611.120/001-BKS/2003, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 01.10.2009, KOA 1.468/09-004, Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oststeiermark“ und auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 01.12.2009, KOA 4.421/09-001, Inhaber einer Zulassung zur Verbreitung

eines digitalen Hörfunkprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – Region Mur-, Mürztal) der Stadtwerke Judenburg AG. Im Rahmen dieser Zulassungen veranstaltet er das Programm „Soundportal“, ein Vollprogramm für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Das Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format mit Lokalbezug gehalten und zielt auf ein junges, urbanes Publikum ab.

2.2. Eigentümerstruktur des Beschwerdegegnerin

Die Beschwerdegegnerin Welle1 Graz Der Rocksender GmbH (vormals: Arabella Graz Privatrado GmbH) ist eine zu FN 280000 s beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz. Sie ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 02.06.2010, GZ 611.123/0001-BKS/2009, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ ab 07.06.2010.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 25.05.2011, KOA 1.472/11-004, stellte die KommAustria auf Grund der Anzeige der Beschwerdegegnerin (damals noch Arabella Graz Privatrado GmbH) gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G fest, dass auch nach Abtretung der Geschäftsanteile an der Beschwerdegegnerin

1. der bisherigen Gesellschafter Mag. Rudolf Roth, geboren am 14.09.1948, in der Höhe von 12,5 %, Johann Roth, geboren am 02.10.1946, in der Höhe von 12,5 %, Dr. Michael Krüger, geboren am 26.12.1955, in der Höhe von 10 %, und DSG - WirtschaftstreuhandgmbH (FN 178832 p beim Landesgericht für ZRS Graz) in der Höhe von 15 %, sohin insgesamt 50 % der Geschäftsanteile, an Mag. Stephan Prähauser, geboren am 25.10.1970, sowie
2. der bisherigen Gesellschafter Telefon & Buch Verlagsgesellschaft (FN 42720 z beim Landesgericht Wiener Neustadt) in der Höhe von 20 %, EAR Beteiligungs GmbH (FN 195401 f beim Landesgericht Feldkirch) in der Höhe von 20 % und Mag. Dr. Peter Dösinger, geboren am 29.05.1963, in der Höhe von 10 %, sohin insgesamt 50 % der Geschäftsanteile, an Johann Holztrattner, geboren am 25.08.1945,

weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

Am 12.07.2011 wurden die genannte Eigentumsänderung sowie die Umfirmierung der Beschwerdegegnerin auf Welle1 Graz Der Rocksender GmbH im Firmenbuch eingetragen.

Mag. Stephan Prähauser ist zu 80 % an der WELLE SALZBURG GmbH beteiligt. Die WELLE SALZBURG GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von terrestrischem Hörfunk in den Versorgungsgebieten „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ (auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.415/11-003), wo sie das Programm „Welle 1 Salzburg“ ausstrahlt, und „Linz und Steyr“ (auf Grund des Bescheides des BKS vom 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008)), wo sie das Programm „Welle 1 Linz“ ausstrahlt. Das zugelassene Musikprogramm ist jeweils ein im „Hot AC“-Format mit einer Erweiterung in Richtung „Current based AC“ und „CHR“. Weiters ist er zu 67 % an der Welle 1 Oberösterreich GmbH beteiligt, welche auf Grund des Bescheides des BKS vom 31.03.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ ist. Das zugelassene Musikformat ist ein Rock Adult Contemporary (Rock AC) Format.

Die WELLE SALZBURG GmbH hatte sich ebenfalls um eine Zulassung im gegenständlichen Versorgungsgebiet beworben. Ihre Berufung gegen die Erteilung der Zulassung an die Beschwerdegegnerin wurde mit dem genannten Bescheid des BKS vom 02.06.2010, GZ 611.123/0001-BKS/2009, als unbegründet abgewiesen.

2.3. Anträge auf Erteilung einer Zulassung im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“

Auf Grund des Antrags der Beschwerdegegnerin vom 16.06.2008 wurde am 30.07.2008 von der KommAustria die Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 104,6 MHz“ ausgeschrieben. Die Ausschreibungsfrist endete am 02.10.2008 um 13:00 Uhr.

2.3.1. Beschwerdegegnerin

Mit dem genannten Antrag vom 16.06.2008 beantragte die Beschwerdegegnerin die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für die Dauer von zehn Jahren und die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität.

Der Antrag enthält unter der Überschrift „Der Programmbereich von Arabella-Rock“ eine Beschreibung des geplanten Programmes. Diese lautet auszugsweise:

„Die steirische Landeshauptstadt hat viel zu bieten. Graz ist eine Stadt mit hoher Lebensqualität, die sich besonders in den letzten Jahren zu einem vitalen Wirtschaftsstandort und Zentrum von Wissenschaft und Forschung gemauert hat. Neben den zahlreichen Kultur-Highlights und vielen touristischen Anziehungspunkten zeichnet sich Graz vor allem durch seine Gemütlichkeit und die starke Erdverbundenheit der Bewohner aus. Tradition und Moderne liegen hier knapp beieinander. Das „Erdige“ der Grazer Seele wird bisher in der grundsätzlichen Formatierung der Radioprogramme in der Murmetropole vernachlässigt.

Daher kommt jetzt Arabella-Rock. „Erdige Musik“ für „erdverbundene Grazer“. Ein junges Rockformat, das Alt und Jung bedient. Bei Arabella-Rock hat das bisherige Zielgruppendenken in Altersschichten ausgedient. Dieses Musikprogramm spricht all jene an, die sich dem Rock verbunden fühlen. Und das ist keine Altersfrage, sondern ein Lebensgefühl. Rockmusik ist zeitlos und hat seit den 50ern nichts an Attraktivität eingebüßt.

Im Gegenteil – Rockmusik hat besonders in den letzten Jahren wieder an Bedeutung gewonnen. Auch die neue österreichische Musik rockt! Und dieser Trend kommt nicht von ungefähr.

Die Auswahl an Mainstream-orientierten Programmen in Graz ist groß. Klassische AC Programme mit mehr oder weniger starkem Oldieanteil prägen den Radiomarkt, ehemalige Nummer 1-Hits laufen tagtäglich in der Rotation und Titel mit erdigeren Gitarren-Soli werden aus dem Programm verbannt. Die Moderation ist austauschbar, einheitlich „warm and friendly“ – Anecken ist nicht erwünscht. Die Zielgruppe 14-49 wird nicht zuletzt aus Erlösgründen präferiert und verstärkt bearbeitet. „Jung zu sein“ ist oberste Priorität bei der Programmgestaltung, auch wenn sämtliche Statistiken und die Entwicklungspyramide einen gegenläufigen Trend belegen und eine Bearbeitung der reiferen Zielgruppe nahe legen würden.

[...]

Arabella-Rock geht bewusst einen anderen Weg als der Mitbewerb und wird sich mit seiner klaren Rockpositionierung eindeutig in der Radiolandschaft abheben. Damit ist Arabella-Rock eine wertvolle Bereicherung des Radiomarktes in Graz und trägt einen wesentlichen Beitrag zu mehr Programmvielfalt bei. Die Rockmusik ist das prägende Programm-Hauptelement, wird aber durch alle wesentlichen News im Wortbereich ergänzt, die der Arabella-Rock-Hörer braucht, um up to date zu sein. Die Mischung 70:30 Musik zu Wort garantiert, dass die Information nicht zu kurz kommt. Im Vordergrund stehen neben aktueller klassischer Nachrichtensendungen und Berichterstattung über lokale Großereignisse vor allem Meldungen über Rockkonzerte, Rockkünstler und CD-Neuerscheinungen.

[...]

7.3 Graz rockt – Rahmenbedingungen für das Programm

Arabella-Rock wird in allen Teilbereichen des Programms das Thema Rock konsequent umsetzen. Dieser Sender verspricht Rock pur! Rock ist nicht nur eine Musikrichtung, sondern ein Lebensgefühl, eine Einstellung, die ein ganzes Leben lang hält. Arabella-Rock wird die Heimat für all jene, die dieses Lebensgefühl verinnerlicht haben.

Echte Rockfans haben in Graz bisher ein Radioprogramm vermisst, das ihren Bedürfnissen entgegen gekommen ist. Mit Arabella-Rock wird die Grazer Radiolandschaft deutlich mehr Programmvielfalt zu bieten haben. Mehr Abwechslung war bisher oft nur ein Schlagwort bei den Radiomachern. Bei Arabella-Rock ist die Abwechslung Programm, zumal es zu 100 % lokale Wertschöpfung bieten wird. Dieses Rockprogramm ist für die Grazer Landeshauptstadt konzeptioniert und wird vollständig auch in der Stadt produziert.

Neben der klaren Ausrichtung des Programms auf die Bedürfnisse der Rockfans in der steirischen Hauptstadt bekommt auch die Werbewirtschaft einen zuverlässigen Partner, der es ermöglichen wird, eine sehr homogene Zielgruppe zu erreichen, die sich durch gemeinsame Interessen, Freizeitgestaltung und ihre Lebenseinstellung auszeichnet.

7.3.1 Der Hörer von Arabella-Rock

Arabella-Rock definiert den Begriff „Zielgruppe“ neu. Bisher wurden Hörer ausschließlich entsprechend ihres Alters einzelnen Zielgruppen zugeordnet. Dabei haben sich immer öfter Diskussionen ergeben. Besonders das leidige Thema „werberelevante Zielgruppe 14-49“ hat immer wieder zu hitzigen Diskussionen, aber keinem Ergebnis geführt. Zu Recht wurde die Frage gestellt: „Was haben ein 14jähriger und ein 49jähriger gemeinsam?“ Oder noch provokanter gefragt: „Was unterscheiden einen 49jährigen und einen 50jährigen?“

Arabella-Rock macht Schluss mit dieser unsinnigen Schubladisierung und orientiert sich in der Zielgruppenfrage an der einzig wesentlichen Frage: „Was haben die Hörer eines Senders – unabhängig von ihrer Altersstruktur – gemeinsam?“ Die bekannte österreichische Marktforscherin Dr. Sophie Karmasin hat in ihren Milieustudien klar gezeigt, dass eine Marke wesentlich besser auf Ihre Zielgruppe eingehen kann, wenn einer soziodemographischen Einteilungen wie Alter, Geschlecht, Bildung oder Schicht die Unterteilung der Zielgruppe nach Geschmack und stilistischen Präferenzen vorgezogen wird.

Arabella-Rock-Hörer eint ihre Lebenseinstellung, das Interesse für erdige rockige Musik, das Interesse an Rock-Künstlern und Konzerten, ein Lebensgefühl und die Leidenschaft für E-Gitarren-Sound. Von A wie AC/DC bis Z wie ZZ Top – Rockmusik hat viele Facetten. Wenn die ersten rockigen Töne von Arabella-Rock aus dem Lautsprecher kommen weiß jeder Rock-Fan „Hier bin ich zu Hause“.

7.3.2 Die Musik – Rock pur!

Arabella-Rock wird sich mit seiner eindeutigen Musikfarbe deutlich vom Wettbewerb abheben. Verwechslungsgefahr ausgeschlossen! Arabella-Rock richtet sich mit seiner Musikfarbe an Hörer, die von allen bisherigen Radioanbietern in Graz vernachlässigt wurden. Arabella-Rock versteht sich als Spartenprogramm, das einen deutlichen Kontrast zum Überangebot von AC-Programmen bietet. Arabella-Rock nimmt damit eine Alleinstellung ein, die der Meinungsvielfalt in Graz zugute kommen wird.

Unter Rockmusik wird heute allgemein ein Oberbegriff für Musikrichtungen verstanden, die sich Ende der 60er Jahre aus der Vermischung von Rock'n'Roll der späten 50er und frühen 60er Jahre und anderen Musikstilen entwickelt haben. Dementsprechend reich ist die Angebotspalette, die Arabella-Rock seinen Hörern bieten kann.

Insgesamt wird sich die Musik auf Arabella-Rock aus 7 verschiedenen Kategorien zusammensetzen:

- 1. Classic-Rock der 70er Jahre*
- 2. Classic-Rock der 80er Jahre*
- 3. Adult-Rock der 90er*
- 4. Adult-Rock der Jahre 2000 – 2007*
- 5. Aktueller Adult-Rock*
- 6. Rock aus Österreich*
- 7. Rock aus Europa*

Grazer Rockfreunde finden bei Arabella-Rock eine musikalische Heimat und einen zuverlässigen Partner. Auch österreichische Musiker, die sich dem Thema Rock verschieben haben, finden bei Arabella-Rock ein Forum, ihre Musik einem breiten Hörerkreis näher zu bringen. Die Förderung junger Talente ist für Arabella-Rock eine Selbstverständlichkeit. Mit der eindeutigen Musikpositionierung dieses Senders wird in Graz eine große Marktlücke geschlossen.

[...]

7.3.3 Der Wortbereich von Arabella-Rock

Die Philosophie von Arabella-Rock beruht auf zwei wesentlichen Säulen. Zum einen auf der eindeutigen, unverwechselbaren, kompromisslosen Rock-Formatierung der Musik, zum anderen auf einem qualitativ hochwertigen Wortbereich, der durch journalistisch fundierte Mitarbeiter getragen wird.

Auch im Rockformat fordert die Hörschaft Unterhaltung und Information. Dieser Forderung wird der Sender auf seine ganz spezifische Art gerecht.

Der Wortbereich zeichnet sich durch Emotionalität, gezielte Themenwahl, die der Zielgruppe angepasst ist, genaue Recherche und Lokalität aus. Der Wortbereich von Arabella-Rock hat Profil.

Berichte über Graz stehen im Mittelpunkt, denn lokale Themen berühren auch den Rock-Hörer mehr als jene, die durch die Entfernung außerhalb seines emotionalen Einflussbereiches liegen. Die objektive Berichterstattung des Arabella-Rock-Teams wird einen wesentlichen Beitrag zur Meinungsvielfalt in der steirischen Landeshauptstadt leisten.

7.3.3.1 Die Moderation

Die Moderatoren von Arabella-Rock leben dieses außergewöhnliche Format. Sie kennen sich in der Welt des Rock aus, fühlen wie die Zielgruppe, wissen um deren Interessen, Gewohnheiten und Informationsbedürfnis Bescheid und sind dadurch ganz nah beim Hörer. Dem Sender sind „Persönlichkeiten am Mikrofon“ wichtig, denn nur so wird es ihm gelingen, das Vertrauen der Hörschaft zu gewinnen. Menschen mit Profil, die entsprechende Lebenserfahrung mitbringen und in der Lage sind, die Hörer informativ, kompetent und mit positiven Vibrations durch den Tag zu begleiten.

Die Moderatoren bringen alle Erfahrung mit. Arabella-Rock legt Wert auf eine fundierte Ausbildung der Moderatoren, die sich nicht nur auf den technischen Bereich beschränkt, sondern auch die Bereiche Themenfindung, Aufbereitung, Interviewtechnik, Ansprechhaltung, Sprechtechnik etc. beinhaltet. Regelmäßige Schulungen und Workshops sichern, dass die Moderatoren ihre Fähigkeiten ständig erweitern.

Die Moderatoren wissen, dass ihre Hörerschaft „erwachsen“ ist und sich entsprechenden Respekt verdient. Die Ansprechhaltung passt sich dem an. Die Hörer werden gesiezt, obwohl die Moderatoren durchaus mit Lockerheit punkten.

Die Moderatoren von Arabella-Rock haben ihren Lebensmittelpunkt in Graz und kennen sich in der Rock-Szene der Landeshauptstadt aus. Sie kennen die In-Treffs der Rockfans, wissen wann und wo in der Stadt die besten Rockkonzerte statt finden und was unter den Grazer Rockern gerade Stadtgespräch ist. Sie sind Insider und können den Dialog in Sachen Rock mit ihren Hörern auf hohem Niveau führen.

7.3.3.2 News & Information

Auch der Rockfan hat ein Bedürfnis nach fundierter Information. Er muss das Gefühl haben, auf „seinem Sender“ nichts zu versäumen. Nur dann wird es Arabella-Rock gelingen, den Hörer zu überzeugen und langfristig als Stammhörer zu binden.

Ein Schwerpunkt der Berichterstattung sind die klassischen Nachrichten zur vollen Stunde von 06.00 – 19.00 Uhr, die Arabella-Rock vom Schwestersender Radio Arabella in Wien beziehen wird. Die Sende-Verpackung der Nachrichtensendungen ordnet sich dem Rockformat unter und unterscheidet sich damit ganz deutlich vom herkömmlichen Arabella-Format. Aus Kostengründen wird Arabella-Rock diese sich bietende Synergie nutzen.

Thematisch liegt der Schwerpunkt dieser Nachrichten auf den brandaktuellen News aus Österreich und dem Ausland.

Zusätzlich informiert Arabella-Rock seine Hörer in den Kernzeiten (Morgensendung zwischen 6 – 9, in der Mittagssendung von 12 - 13 Uhr und in der Drivetime zwischen 16 – 18 Uhr) halbstündlich ausführlich in den Lokalnachrichten über die Geschehnisse in und um Graz. Lokalität steht hier an oberster Stelle. Diese speziell für den Grazer Radiomarkt recherchieren Lokalinformationen werden in-house von der Arabella-Rock-Redaktion redigiert und präsentiert.

Bei der Themenfindung im Newsbereich wird neben umfassender Eigenrecherche mit der Austria Presse Agentur zusammen gearbeitet. Damit ist sicher gestellt, dass der Informationslieferant seriös ist und Arabella-Rock hochwertige und kompetente Nachrichten bieten wird. Die APA gewährleistet mit ihrem Basisdienst konstante journalistische Qualität Graz im internationalen und nationalen Nachrichtengeschäft und bietet der Redaktion auch bei den lokalen Recherchen wesentliche Inhalte.

Für alle Informationen auf Arabella-Rock gilt: „In der Kürze liegt die Würze.“ Das Wichtigste wird auf den Punkt gebracht. Die Themenfindung orientiert sich an der Interessenslage der Hörerschaft und hat oft das Motiv „Rock“ zum Inhalt – Rockkonzerte fallen ebenso in diese Kategorie wie Neuigkeiten über Rockstars oder neue Rock-Alben auf die die Aufmerksamkeit des Hörers gelenkt werden soll.

Nicht zuletzt findet auch der Bereich Sport einen wichtigen Platz im Programm von Arabella-Rock. Der Hörer wird über die wichtigsten sportlichen Highlights informiert, aber auch über Sportarten auf dem Laufenden gehalten, die bei vielen Radiosendern ein Schattendasein führen. Arabella-Rock berichtet über die Spielerfolge der Graz 99ers genauso, wie über die nächste Konfrontation der Turek Giants Graz mit ihren Gegnern. Eishockey und Football, Handball und Motorsport sind nur einige Sportarten über die Arabella-Rock regelmäßig berichtet wird. Der direkte Kontakt zu den Grazer Vereinen ist Arabella-Rock wichtig und wird von Anfang an gepflegt.

7.3.3.3 Service

Arabella-Rock ist der Sender für alle Grazer, die mit dem Team die Leidenschaft für rockige Musik teilen. Mitten in der Stadt – für den Hörer immer direkt greifbar. Der Rocksender versteht sich als direkte Anlaufstelle für seine Hörer. Alle Fragen und Anliegen der Hörerschaft werden vom Arabella-Rock-Team kompetent bearbeitet und beantwortet. Das gilt für persönliche Anfragen genauso wie für den Erstkontakt am Hörertelefon.

Die Probleme des Hörers werden ernst genommen. Darüber hinaus steht die Tür von Arabella-Rock für Besucher jederzeit offen. Egal ob eine junge Rockformation die neue CD persönlich im Sender vorbeibringt oder ein Hörer einfach nur „Radioluft“ schnuppern möchte – Arabella-Rock versteckt sich nicht in den Studios, sondern öffnet sich den Hörern.

Eine starke Service-Komponente spielt auch im Programmbereich eine wesentliche Rolle. Ein fundiertes, wenn auch auf den Punkt formuliertes Wetterservice wird sich ebenso im Programm wieder finden, wie die wichtigsten Informationen für den Grazer Autofahrer, der Arabella-Rock als Begleitung durch den Stadtverkehr gewählt hat. Viele Pendler sind auf zuverlässige Verkehrsinformationen angewiesen. Immerhin fahren täglich tausende Menschen im Raum Graz zur Arbeit und wieder nach Hause. Besonders in den verkehrsreichen Stoßzeiten hat Arabella-Rock immer ein Auge auf die Stauunkte, um die Hörer zuverlässig zu informieren und bestmögliche Ausweichrouten zu empfehlen.

Um vom ersten Sendetag an fundierte Verkehrsinformationen bieten zu können, wird Arabella-Rock eng mit den Einsatzkräften, der steirischen Landesregierung, dem Innenministerium und allen relevanten öffentlichen Stellen zusammen arbeiten.

[..]“

Der Antrag enthielt drei Beispiellisten von Songs, die in einer Sendestunde gespielt werden sollten. Bei den Titeln handelt es sich ausschließlich um Rocksongs verschiedener Epochen und Subgenres (etwa „We Will Rock You“ von Queen, „Knockin’ On Heaven’s Door“ von Guns ‘n’ Roses oder „Ruby“ von den Kaiser Chiefs).

Laut dem vorgelegten Programmschema waren folgende Sendungen werktags geplant:

We’ll Rock You Der Grazer Morgen-Rock von 05:00 bis 09:00 Uhr in der Früh:

Die Morgensendung soll eine Mischung aus den wichtigsten Informationen (inklusive Service) und der besten Rockmusik aus vier Jahrzehnten sein.

Rock@Work in Graz von 09:00 bis 12:00 Uhr

Die Vormittagssendung soll, als Begleiter am Arbeitsvormittag, crossmedial gestaltet werden. Die Moderatoren werden mit den Hörern auch online direkt in Kontakt treten und diesen die Möglichkeit geben, sich über Chats, Blogs und Skype persönlich in die Sendung einzubringen.

Die Rock-Arena am Nachmittag von 12:00 bis 15:00 Uhr

Diese Sendung wird speziell auch heimischen Rockmusikern gewidmet und soll diesen die Möglichkeit bieten, live im Studio zu spielen.

Grazer Rock’n News von 15:00 bis 18:00 Uhr

Diese Sendung soll neben Rockmusik auch die tagesaktuellen Themen (plus Verkehrsupdate) präsentieren, um den Hörer in seinen Feierabend zu begleiten.

Grazer Special-Rock von 18:00 bis 22:00 Uhr

Von Montag bis Freitag sollen im Rahmen dieser Sendestunden unterschiedliche Schwerpunkte in den verschiedenen Rockmusikrichtungen gesetzt werden. Beispielfhaft werden im Antrag die Stile „Black and Rock“, „Europa rockt“, „Softrock am Abend“, „Time for Rock’n Roll“ oder „Rock Legends“ erwähnt.

Pure-Rock Nonstop von 22:00 bis 05:00 Uhr

In den reinen Musikstunden während der Nacht soll reiner und unverfälschter Rock in seiner ganzen Palette gesendet werden. Dazwischen sollen vorproduzierte Programmtrailer über Programmaktivitäten, Rockkonzerte und Veranstaltungshinweise in Graz gesendet werden.

Das Sendeschema für das Wochenende sieht im Anschluss an die Morgensendung zwischen 09:00 und 18:00 Uhr die Sendung *Rockin' Radio am Wochenende* vor. An Samstagen folgt daraufhin die Sendung *My Rockin' World* bis 22:00 Uhr, gefolgt von der Nachtsendung *Pure-Rock Nonstop*, welche an Sonntagen ab 18:00 Uhr gesendet werden soll.

Die Sendestrecken zwischen 05:00 und 22:00 Uhr sollten wochentags live moderiert werden. Auch am Wochenende war geplant, das Programm von 09:00 bis 22:00 Uhr live zu moderieren. Die Nachtstunden von 22.00 bis 05.00 Uhr sind reine Musikstunden, die sich ausschließlich der reinen und unverfälschten Rockmusik widmen sollen. Daher auch der Name „Pure-Rock“. Um das Programm aufzulockern, war geplant, Programmtrailer mit dem Musikprogramm auszustrahlen. Diese sind vorproduziert und sollen den Arabella-Rock-Hörer über Programmaktivitäten, Rock-Konzerte und sonstige Veranstaltungshighlights in Graz informieren.

2.3.2. WELLE SALZBURG GmbH

Die WELLE SALZBURG GmbH bewarb sich in diesem Zulassungsverfahren mit einem jungen Pop/Rockformat, welches als 24 Stunden-Vollprogramm konzipiert war. Die angestrebte Zielgruppe waren Personen im Alter von 14 bis 49 Jahren, die an junger Rockmusik interessiert sind; Kernzielgruppe waren hierbei junge Männer im Alter von 14 bis 39 Jahren. Die WELLE SALZBURG GmbH plante geringfügig mehr Rocktitel zu senden, als sie dies in ihren bestehenden Versorgungsgebieten in Salzburg und Linz tut. Im Vergleich zu dem in Graz empfangbaren Hörfunkprogramm „Soundportal 97,9 MHz“ des nunmehrigen Beschwerdeführers sollte sich das Programm „Welle 1 Graz“ mehr am Mainstream orientieren.

2.4. Zulassung

Mit erstinstanzlichem Bescheid der KommAustria vom 13.07.2009, KOA 1.472/09-001, wurde der Beschwerdegegnerin die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ erteilt. Gemäß Spruchpunkt 1. des für das Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ wird das genehmigte Programm wie folgt beschrieben: *„Das als Rockradio formatierte Hörfunkprogramm stellt ein 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug dar. Mit Ausnahme der Welt- und Österreichnachrichten, wird das Programm zur Gänze eigengestaltet und vollständig in Graz produziert. Neben dem Thema Rockmusik umfasst das Wortprogramm Nachrichten, umfassende Lokalberichterstattung sowie Servicemeldungen. Im Musikprogramm wird ein Bogen von Classic-Rock der 70er Jahre und der 80er Jahre über Adult-Rock der 90er Jahre und der Jahre 2000 bis 2007 bis hin zu aktuellem Adult-Rock gespannt. Ebenso werden Rockmusik aus Österreich und aus Europa Bestandteil des Musikprogramms sein. Darüber hinaus werden unter der Woche jeden Abend zwischen 18:00 und 22:00 Uhr Spezialsendungen zu den verschiedenen Rockmusikrichtungen gesendet. Die Zielgruppe von „Arabella Rock Graz“ definiert sich über ihr Interesse für Rockmusik, für Rockkünstler und Rockkonzerte sowie ihre Leidenschaft für E-Gitarrensound.“*

Die Begründung des Bescheides lautet auszugsweise:

„[...]“

Die Arabella Graz Privatrado GmbH bewirbt sich mit einem für die Marke „Arabella“ unüblichen Format und möchte in Graz ein Rockradio ausstrahlen, welches bis auf die Welt- und Österreichnachrichten zur Gänze eigengestaltet sein soll. Langfristiges Ziel ist es, unter der

Dachmarke „Arabella“ mehrere Formate zu vereinen. Das von der Antragstellerin geplante Rockformat soll einen Bogen von Classic-Rock der 70er Jahre und der 80er Jahre über Adult-Rock der 90er Jahre und der Jahre 2000 bis 2007 bis hin zu aktuellem Adult-Rock spannen; Rock aus Österreich und aus Europa sollen ebenfalls Bestandteil des Musikprogramms sein. Die Antragstellerin plant in einer Sendestunde das aus diesen sieben Rock-Kategorien zusammengesetzte Repertoire abzubilden und darüber hinaus unter der Woche jeden Abend zwischen 18:00 und 22:00 Uhr Spezialsendungen zu den verschiedenen Rockmusikrichtungen zu auszustrahlen. [...] Die von der Arabella Graz Privatrado GmbH mit diesem Format angestrebte Zielgruppe definiert sich über ihr gemeinsames Interesse für Rockmusik, Rockkünstler, Rockkonzerte und den Sound von E-Gitarren, hingegen weniger über ihre Zugehörigkeit zu einer Altersgruppe.

Mit dem geplanten Musikformat bietet die Antragstellerin somit ein bisher im Versorgungsgebiet Graz nicht vertretenes Musikprogramm an und richtet sich an eine Zielgruppe, die durch das bestehende Programmangebot bis dato nicht angesprochen werden konnte.

Zwar möchte sich die Antragstellerin auch im Wortprogramm der Rockmusik widmen, im Wesentlichen jedoch ein Vollprogramm bieten, in dem die Berichterstattung über die Stadt Graz im Mittelpunkt stehen wird. Neben den klassischen Welt- und nationalen Nachrichten soll es daher umfassende lokale Nachrichten und Servicemeldungen geben. Die lokalen Themen wird das eigene, vor Ort tätige Redaktionsteam recherchieren, wobei ergänzend mit der Austria Presse Agentur kooperiert werden soll. Auch in der Sportberichterstattung plant die Arabella Graz Privatrado GmbH auf die im Versorgungsgebiet Graz bestehenden Interessen Bedacht zu nehmen, indem etwa über Football, Eishockey und Motorsport berichtet wird. Nähere Informationen über Rockkonzerte, Neuigkeiten über Rockstars oder neue Rock-Alben sollen das Wortprogramm ergänzen, dessen Anteil am Gesamtprogramm rund 30 % betragen wird.

Dieser Mix aus Informationen über die Welt der Rockmusik und einer auf die Interessen der Grazer zugeschnittenen Berichterstattung gewährleistet einerseits einen Beitrag zur Vielfalt des Angebotes an in Graz verbreiteten Programmen und andererseits eine entsprechende Bezugnahme zum Versorgungsgebiet Graz. Im Gegensatz zu den überwiegend selbst gestalteten Lokalinformationen sollen die Welt- und Österreichnachrichten von der in Wien zugelassenen Schwestergesellschaft, der Radio Arabella GmbH., übernommen werden; dies vor allem aus Kosten- bzw. Synergiegründen. Da die von der Radio Arabella GmbH. produzierten Welt- und Österreichnachrichten bisher von keinem der in Graz zu empfangenden Hörfunkprogramme übertragen werden, ist dies unter dem Gesichtspunkt der Meinungsvielfalt positiv zu bewerten; so wird den Grazer Hörern eine neue Informationsquelle zur Verfügung gestellt, die von einer Schwestergesellschaft der Antragstellerin produziert wird und von den bisher in Graz zugänglichen Anbietern für Nachrichtenproduktion unabhängig ist. Würden diese Nachrichten zwar von der Antragstellerin selbst, jedoch in einem anderen Versorgungsgebiet gestaltet werden, wie dies etwa die WELLE SALZBURG GmbH vorhat, wäre der hierdurch entstehende Vielfaltsbeitrag für das gegenständliche Versorgungsgebiet nicht höher zu bewerten.

Auch der Umstand, dass das von der Arabella Graz Privatrado GmbH geplante Hörfunkprogramm wochentags zwischen 05:00 und 22:00 Uhr, am Wochenende zwischen 09:00 und 22:00 Uhr live von lokal verankerten Persönlichkeiten moderiert werden soll, lässt – etwa im Gegensatz zu unmoderierten Musiksendungen – einen positiven Einfluss auf die Meinungsvielfalt erwarten (vgl. dazu auch BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004).

Wahrscheinlich ist auch, dass mittels Live-Moderation vor Ort im Gegensatz zu vor aufgezeichneten Sendungen – noch dazu, wenn diese nicht im Versorgungsgebiet selbst produziert werden – ein stärkerer Bezug zum Versorgungsgebiet vermittelt werden kann, nicht zuletzt weil Live-Moderation eine authentischere Beziehung zum jeweiligen Versorgungsgebiet

herzustellen vermag (vgl. hierzu BKS 31.03.2005, GZ 611.091/0001-BKS/2005; BKS 31.03.2005, GZ 611.112/0001-BKS/2005).

Das Konzept der Arabella Graz Privatrado GmbH überzeugt somit nicht nur weil das Musikformat eine bisher in Graz nicht bediente Nische abdeckt (vgl. dazu BKS 31.3.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008; VwGH 30.06.2004, ZI. 2002/04/0150), sondern auch weil die geplante Berichterstattung eine positive Ergänzung zum bestehenden Informationsangebot darstellt. Dem von der Arabella Graz Privatrado GmbH geplanten Hörfunkkonzept für Graz ist daher sowohl hinsichtlich des geplanten Musikformates, als auch hinsichtlich des aus lokaler Berichterstattung, Welt- und Österreichnachrichten, Servicemeldungen und Informationen aus der Rockmusikwelt bestehenden Wortprogramms, im Rahmen einer vergleichenden Betrachtung mit den anderen Konzepten, insbesondere im Lichte des Kriteriums der Meinungsvielfalt, der Vorzug zu geben.

Positiv zugunsten der Antragstellerin war auch zu berücksichtigen, dass sie ein für die Bereiche Moderation und Redaktion verhältnismäßig gut ausgestattetes Team plant, zumal sie ein Musikkonzept verfolgt, das bisher noch nicht von der Arabella-Gruppe bedient wurde und daher für eine kompetente Umsetzung entsprechenden Personalaufwand verursachen dürfte. Zum anderen aber kann ein in Sachen Lokalberichterstattung über bloße Boulevardmeldungen hinausgehendes Informationsangebot nur mit entsprechender personeller Ausstattung vernünftig umgesetzt werden. Die organisatorischen Planungen der Antragstellerin gaben somit auch Aufschluss über die Ernsthaftigkeit des Programmkonzeptes und die Wahrscheinlichkeit von dessen kontinuierlicher Umsetzung.

Schließlich steht die Zulassungserteilung an die Arabella Graz Privatrado GmbH auch im Einklang mit den Empfehlungen des Rundfunkbeirates.

[...]

Auch die WELLE SALZBURG GmbH bewirbt sich mit einem CHR-Musikformat um die Zulassung im gegenständlichen Versorgungsgebiet, wobei sie beabsichtigt, das CHR Musikformat im Gegensatz zu ihren bestehenden Zulassungen in Salzburg und in Linz in geringem Umfang durch Rocktitel zu ergänzen. Auch sie möchte sich hierbei – ähnlich wie die N & C Privatrado Betriebs GmbH – deutlicher am breiten Massengeschmack orientieren und sich dadurch vom bereits in Graz empfangbaren „Radio Soundportal 97,9 MHz“ abgrenzen. Die von der WELLE SALZBURG GmbH angestrebte Zielgruppe ist ebenfalls sehr jugendlich. Hinsichtlich des Musikformates gilt somit das bereits zur N & C Privatrado Betriebs GmbH sowie zur Neue Radio Betriebs GmbH Gesagte, wonach der von einem weiteren Jugendformat zu erwartende Vielfaltsbeitrag als eher gering einzustufen ist; dies selbst dann, wenn die WELLE SALZBURG GmbH das Format um ein paar Rocktitel ergänzen möchte. Hinzu kommt, dass die in Graz bestehende Versorgungssituation eher spärlich ist und sich daher zum gegebenen Zeitpunkt kein echter Vielfaltsbeitrag aus derart feinen Abgrenzungen zwischen Musikformaten ableiten lässt.

[...]“

Mit dem schon genannten Bescheid des BKS vom 02.06.2010, GZ 611.123/0001-BKS/2009, wurden mehrere Berufungen gegen den erstinstanzlichen Bescheid der KommAustria, darunter auch die der WELLE SALZBURG GmbH als unbegründet abgewiesen und der Bescheid der KommAustria vollinhaltlich bestätigt.

2.5. Tatsächlich gesendetes Programm der Beschwerdegegnerin

Im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ wurde von der Beschwerdegegnerin wochentags von 06:00 bis 19:00 Uhr sowie von 20:00 bis 20:15 Uhr ein moderiertes Programm ausge-

strahlt. In der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr wird Werbung gesendet, in der restlichen Zeit werden neben Musik nur Jingles gespielt.

Das Sendeschema gestaltet sich an Wochentagen wie folgt:

0:00 bis 06:00 Uhr: Unmoderiertes Programm

06:00 bis 09:00 Uhr: WELLE 1- Morningshow

09:00 bis 12:00 Uhr: WELLE 1 - bei der Arbeit

12:00 bis 16:00 Uhr: WELLE 1 - Mittagspause und Nachmittag

16:00 bis 19:00 Uhr: WELLE 1 – Drivetime

19:00 bis 20:00 Uhr: unmoderiertes Programm

20:00 bis 20:15 Uhr: Rock Corner

20:15 bis 00:00 Uhr: unmoderiertes Programm

2.5.1. Musikprogramm

Im Musikprogramm der Beschwerdegegnerin wurde an einem typischen Sendetag im beschwerdegegenständlichen Zeitraum folgender Anteil an Rockmusik gespielt:

Zeit	Anzahl Songs	Anzahl Rocksongs	Anteil Rocksongs (%)
00:00-01:00	18	8	44,44
01:00-02:00	18	8	44,44
02:00-03:00	17	6	35,29
03:00-04:00	17	10	58,82
04:00-05:00	17	7	41,18
05:00-06:00	17	9	52,94
06:00-07:00	10	6	60,00
07:00-08:00	10	6	60,00
08:00-09:00	11	5	45,45
09:00-10:00	13	3	23,08
10:00-11:00	14	6	42,86
11:00-12:00	13	5	38,46
12:00-13:00	15	7	46,67
13:00-14:00	12	4	33,33
14:00-15:00	13	7	53,85
15:00-16:00	14	5	35,71
16:00-17:00	13	5	38,46
17:00-18:00	13	6	46,15
18:00-19:00	15	5	33,33
19:00-20:00	15	6	40,00
20:00-21:00	16	11	68,75
21:00-22:00	17	9	52,94
22:00-23:00	16	6	37,50
23:00-24:00	17	8	47,06
Gesamt	351	158	45,01

Im moderierten Programm wurde stündlich ein „Rock-Klassiker“ angekündigt. Es handelte sich um Classic-Rock-Songs der 60er- bis 70er-Jahre. Vereinzelt wurden auch sonst Classic-Rock-Songs gesendet, dies insbesondere im unmoderierten Programm. Ebenso kamen Rocksongs aus den 90er-Jahren im Programm vor. Die meisten Rocksongs waren aber solche der 2000er Jahre sowie aktuelle Songs aus verschiedenen Subgenres (Pop-Rock, Alternative und Indie-Rock, NuMetal, etc.). Neben vielen Titeln amerikanischer, britischer, deutscher und australischer Interpreten wurden auch vereinzelt österreichische Rocksongs (etwa der Bands Tyler oder 3 Feet Smaller) gesendet.

In der Sendung Rock Corner wurden von 20:00 bis 20:15 Uhr jeweils drei Rocksongs aus verschiedenen Subgenres von Metal bis Classic Rock mit ausführlicherer Anmoderation (jeweils etwa 30 Sekunden), in der auf die Band und Bedeutung des Songs eingegangen wurde, vorgestellt.

Das übrige Musikprogramm setzte sich im Wesentlichen aus den Musikrichtungen R'n'B, Pop, Dance und Hip Hop zusammen, die gespielten Interpreten waren zum überwiegenden Teil in der im Beschwerdezeitraum aktuellen Österreichischen Hitparade vertreten.

Auf der Senderliste der RMS Radio Marketing Service GmbH Austria, über deren Plattform unter anderem auch die im Programm der Beschwerdegegnerin ausgestrahlte Werbung vermarktet wird, ist das verfahrensgegenständliche Programm der Beschwerdegegnerin mit „Hot AC“ als Musikformat und einer Zielgruppe von 14 bis 39 Jahren angegeben. Eine Spezialisierung auf Rockmusik ist nicht angegeben.

2.5.2. Wortprogramm

In der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr wurden wochentags zur vollen Stunde Nachrichten in der Dauer etwa von 2 bis 3 Minuten ausgestrahlt. Die Nachrichtensendungen umfassten 4 bis 6 Meldungen, von denen jeweils 0 bis 2 Meldungen Bezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet hatten, im Übrigen handelte es sich um Österreich- und Weltnachrichten. Eine lokale Nachrichtensendung jeweils zur halben Stunde wurde nicht ausgestrahlt. Insgesamt ergibt sich ein Anteil von lokalen Nachrichtenmeldungen von etwa 12,5 % des gesamten Nachrichtenangebots. Die Nachrichten werden in der Redaktion der WELLE SALZBURG GmbH in Salzburg gelesen. Die Nachrichtensendungen wurden für das gegenständliche Versorgungsgebiet zusammengestellt: Soweit es sich um Österreich- und Weltnachrichten handelte, wurden die Meldungen zwar sowohl im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ der WELLE SALZBURG GmbH als auch im gegenständlichen Versorgungsgebiet gebracht, Grazer Lokalmeldungen allerdings nur im gegenständlichen Versorgungsgebiet.

Jeweils zur halben und vollen Stunde in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr werden Verkehrsinformationen (fast durchwegs aus Graz bzw. von Autobahnabschnitten in der Umgebung von Graz) sowie zur vollen Stunde und in der Morningshow und der Drivetime auch zur halben Stunde das Wetter für Graz und die Steiermark ausgestrahlt.

Es wurden folgende regelmäßige Rubriken ausgestrahlt:

Facts and Dates: In der Morningshow berichten die Moderatoren täglich über Ereignisse, die sich an diesem Datum in der Geschichte zugetragen haben sowie über Geburts- und Namenstage. Eine solche Rubrik gibt es zwar auch im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ der WELLE SALZBURG GmbH, wird aber von den dortigen Moderatoren gelesen und unterscheidet sich inhaltlich von den „Facts and Dates“ im gegenständlichen Versorgungsgebiet. Einen Lokalbezug gab es im beobachteten Zeitraum nicht.

Eventkalender: Vier Mal täglich; es wurden ausschließlich in Graz und Umgebung stattfindende Veranstaltungen angekündigt wurden.

WELLE 1 - World Charts: In der Morning Show wurde – jeweils nach Wochentagen abwechselnd – in der Dauer von etwa 120 Sekunden über die Top 5 Songs aus verschiedenen Hitparaden berichtet. Diese Sendung wird jeweils in der Vormittags- und der Mittagssendung wiederholt. Diese Rubrik wurde auch im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ der WELLE SALZBURG GmbH ausgestrahlt.

Das verrückte Lexikon: In der Morning Show, wiederholt in der Vormittags- und der Mittagssendung, werden den Zuhörern innerhalb von 44 Sekunden (zuzüglich Jingle und Anmoderation etwa 60 Sekunden) „nutzlose Fakten“ präsentiert, die keinen Bezug zum Versorgungsgebiet aufweisen und ebenfalls im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ der WELLE SALZBURG GmbH ausgestrahlt werden.

Welle 1 Sport: zwei Mal täglich werden jeweils ca. vier Berichte im Ausmaß von gesamt etwa 120 Sekunden über internationale und nationale Sportereignisse, aber auch vereinzelt über Sportveranstaltungen in Graz bzw. Grazer Teams ausgestrahlt. Die Sendung unterscheidet sich von der gleichnamigen, im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ der WELLE SALZBURG GmbH ausgestrahlten Sendung.

WELLE 1 - Society News: Die mehrmals täglich wiederholten Society News beinhalten Berichte über internationale Stars im Ausmaß von etwa 60-90 Sekunden. Diese Rubrik wurde auch im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ der WELLE SALZBURG GmbH ausgestrahlt.

Daneben werden täglich zwei bis drei Berichte zu tagesaktuellen Themen gebracht, die während des Tages zum Teil mehrfach wiederholt werden. Am 20.06.2012 waren dies etwa Berichte über den Frühlingsbeginn, die Sicherheit von Kindersitzen und die in Graz und Schladming geplanten Special Olympics 2017, am 23.06.2012 über die gesundheitlichen Auswirkungen der Zeitumstellung und über die Einführung der Vorratsdatenspeicherung.

Außerdem gibt es mehrmals am Tag Gewinnspiele, etwa „Welle 1 Zahltag“, welches auch im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ der WELLE SALZBURG GmbH ausgestrahlt wird, sowie Verlosungen von Karten für Spiele lokaler Sportteams.

Der Wortanteil betrug in den einzelnen Sendestunden:

Zeit	Wortanteil gesamt (Sekunden)	Wortanteil gesamt (%)	Wortanteil Programm (Sekunden, inkl. Jingles)	Wortanteil Programm %	Wortanteil Werbung (Sekunden)	Wortanteil Werbung (%)
00:00-01:00	48	1,33	48	1,33	0	0,00
01:00-02:00	46	1,28	46	1,28	0	0,00
02:00-03:00	51	1,42	51	1,42	0	0,00
03:00-04:00	48	1,33	48	1,33	0	0,00
04:00-05:00	53	1,47	53	1,47	0	0,00
05:00-06:00	46	1,28	46	1,28	0	0,00
06:00-07:00	1.005	27,92	659	18,31	346	9,61
07:00-08:00	859	23,86	566	15,72	293	8,14
08:00-09:00	983	27,31	728	20,22	255	7,08
09:00-10:00	590	16,39	387	10,75	203	5,64
10:00-11:00	716	19,89	366	10,17	350	9,72
11:00-12:00	746	20,72	519	14,42	227	6,31
12:00-13:00	597	16,58	468	13,00	129	3,58
13:00-14:00	642	17,83	435	12,08	207	5,75
14:00-15:00	763	21,19	415	11,53	348	9,67
15:00-16:00	720	20,00	392	10,89	328	9,11

16:00-17:00	984	27,33	549	15,25	435	12,08
17:00-18:00	640	17,78	309	8,58	331	9,19
18:00-19:00	485	13,47	260	7,22	225	6,25
19:00-20:00	289	8,03	44	1,22	245	6,81
20:00-21:00	157	4,36	71	1,97	86	2,39
21:00-22:00	113	3,14	41	1,14	72	2,00
22:00-23:00	50	1,39	50	1,39	0	0,00
23:00-24:00	55	1,53	55	1,53	0	0,00
Gesamt	10.686	12,37	6.606	7,65	4.080	4,72

In der Zeit von 05:00 bis 22:00 Uhr betrug der Wortanteil inklusive Werbung 10.335 Sekunden, das entspricht 16,89 %.

2.5.3. Programmgestaltung

Die Beschwerdegegnerin betreibt in Graz ein Studio und beschäftigt für die Erstellung des redaktionellen Programms insgesamt fünf Redakteure (Eva Csernicska, Kevin Griebaum, Martin Riemer, Gernot Weixler, Christian Wagner, alle wohnhaft in Graz).

Diese redaktionellen Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin verfassen auch redaktionelle Beiträge, die bei überregionaler Bedeutung von der Beschwerdegegnerin zur (bearbeiteten oder unbearbeiteten) Ausstrahlung im Sendegebiet der Welle Salzburg GmbH und der Welle 1 Oberösterreich GmbH zur Verfügung gestellt werden. Umgekehrt liefern die Redaktionen dieser Gesellschaften in Wels, Salzburg und Linz Beiträge von überregionaler Bedeutung an die Grazer Redaktion der Beschwerdegegnerin, die dort von den zuvor genannten Redakteuren zur Ausstrahlung im Versorgungsgebiet der Beschwerdegegnerin aufbereitet werden. Fallweise würden auch Beiträge, die von der Grazer Redaktion für die Ausstrahlung im Versorgungsgebiet der Beschwerdegegnerin recherchiert und vorbereitet wurde, von redaktionellen Mitarbeitern der Welle Salzburg GmbH und/oder der Welle 1 Oberösterreich GmbH gelesen, wie auch die Beiträge der Redakteure der Grazer Redaktion fallweise von Redakteuren der anderen Sender der Welle 1-Gruppe gelesen werden. Dies dient ausschließlich der Vermehrung der Stimmenvielfalt. Bei der Beschwerdegegnerin macht dies im Durchschnitt rund 5 % der Wortbeiträge aus.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Zulassungen des Beschwerdeführers ergeben sich aus dem zitierten Bescheiden des BKS vom 01.10.2002, GZ 611.118/001-BKS/2002, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 07.09.2010, KOA 1.463/10-011, des BKS vom 03.06.2003, GZ 611.120/001-BKS/2003, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 01.10.2009, KOA 1.468/09-004, sowie der KommAustria vom 01.12.2009, KOA 4.421/09-001.

Die Feststellungen zur Zulassung, insbesondere zum zugelassenen Programm, der Beschwerdegegnerin sowie zur Abweisung des Zulassungsantrags der WELLE SALZBURG GmbH ergeben sich aus den zitierten Bescheiden der KommAustria vom 13.07.2009, KOA 1.472/09 001, und des BKS vom 02.06.2010, GZ 611.123/0001-BKS/2009.

Die Feststellungen zu den Anträgen der Beschwerdegegnerin sowie der WELLE SALZBURG GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet beruhen auf den Angaben in diesen Anträgen im Zulassungsakt und den Feststellungen im genannten Zulassungsbescheid.

Die Feststellungen zum tatsächlich gesendeten Programm der Beschwerdegegnerin ergeben sich gesamt gesehen aus den Angaben der Beschwerdegegnerin, aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers sowie den im gegenständlichen Verfahren vorgelegten Aufzeichnungen und Playlists der Beschwerdegegnerin vom 20.03.2012, vom 23.03.2012 sowie vom 26.03.2012, in welche die KommAustria Einsicht genommen hat.

Feststellungen zu den einzelnen ausgestrahlten Sendungen ergeben sich aus den genannten Programmaufzeichnungen. Hinsichtlich der Sendung „Rock Corner“ brachte die Beschwerdegegnerin vor, dass diese von 20:00 bis 22:00 Uhr ausgestrahlt werde. Tatsächlich ergibt sich jedoch, dass diese Sendung nur von 20:00 bis etwa 20:15 Uhr ausgestrahlt wurde: Die entsprechende Sendungssignation wird nur am Anfang, während und am Ende dieses Zeitraums ausgestrahlt, danach folgen wieder allgemeine Jingles und die allgemeine Sendersignation. Auch ist das Programm – anders als die Programmteile unmittelbar davor und danach – nur in diesem Zeitraum moderiert, wobei der Moderator am 23.03.2012 vor dem dritten Song um etwa 20:09 Uhr das Ende der Sendung nach diesem Song wie folgt ankündigt: „... *der Abschluss im heutigen Rock Corner*“. Vor diesem Hintergrund geht die KommAustria davon aus, dass die Sendung „Rock Corner“ entgegen dem Vorbringen der Beschwerdegegnerin wochentags nur von 20:00 bis etwa 20:15 Uhr ausgestrahlt wurde.

Die Feststellungen zum Musikprogramm ergeben sich aus der Detailanalyse der Aufzeichnungen und der Playlist des am 20.03.2012 ausgestrahlten Programms. Aus den Aufzeichnungen und den Playlists vom 23. und 26.03.2012 ergeben sich keine signifikanten Abweichungen, sodass davon auszugehen ist, dass die Zusammensetzung des Musikprogramms über den gesamten verfahrensgegenständlichen Zeitraum im Wesentlichen gleich war. Gegenteiliges wurde auch von den Parteien des Verfahrens nicht behauptet.

Was die Zuordnung von Musiktiteln zum Stil Rock betrifft, besteht beim Großteil der als Rocksongs eingeordneten Titeln Übereinstimmung zwischen den Vorbringen beider Parteien, welches im Übrigen mit den Anschauungen der KommAustria übereinstimmt. Allerdings ordnet der Beschwerdeführer solche Songs, die dem seiner Zulassung entsprechenden „Selected Contemporary Alternative Hit Radio“-Format entsprechen, einer eigenen Kategorie zu, unabhängig davon, welchem Musikstil sie zuzuordnen sind, und zählt diese nicht zur Rockmusik. Soweit es sich dabei um (vor allem Alternative, Indie- sowie Punk-)Rock-Songs handelt, sind diese aber eben Rockmusik und daher zum Anteil der Rockmusik hinzuzuzählen. Insofern folgt die KommAustria dem Vorbringen der Beschwerdegegnerin. Die von der KommAustria auf Grund der Aufzeichnungen festgestellten Anteile an Rockmusik entsprechen im Wesentlichen den Angaben der Beschwerdegegnerin in ihrem Schriftsatz vom 25.05.2012.

Die Feststellungen dahingehend, dass die sonstigen (nicht der Rockmusik zuzurechnenden) im Musikprogramm vertretenen Interpreten zu einem überwiegenden Teil in der aktuellen Österreichischen Hitparade vertreten waren, ergibt sich aus dem Vergleich der Playlists vom 20.03.2012, vom 23.03.2012 sowie vom 26.03.2012 mit den im beschwerdegegenständlichen Zeitraum aktuellen Charts, die unter <http://www.austriancharts.at/weekchart.asp?cat=s> abrufbar sind.

Die Feststellung, dass das gegenständliche Programm der Beschwerdeführerin auf der Senderliste der RMS Radio Marketing Service GmbH Austria als „Hot AC“-Format mit einer Zielgruppe von 14-39 Jahren geführt wird, ergibt sich aus der Senderliste 2012 auf http://www.rms-austria.at/fileadmin/Senderliste_2012_aktuell_01.pdf.

Die Feststellungen zum tatsächlich gesendeten Wortprogramm ergeben sich aus der Auswertung der Aufzeichnungen und Playlists der Beschwerdegegnerin vom 20.03.2012 und vom 23.03.2012, in welche die KommAustria Einsicht genommen hat. Die Feststellungen, dass die Nachrichten im Studio der WELLE Salzburg GmbH gelesen werden, ergeben sich aus dem insofern glaubwürdigen Vorbringen der Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnah-

me vom 25.05.2012. Die Feststellung, dass die Nachrichtensendungen für das gegenständliche Versorgungsgebiet zusammengestellt wurden, ergibt sich aus dem Vergleich der Aufzeichnungen aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet mit jenen des Versorgungsgebiets „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ der WELLE Salzburg GmbH vom 20.03.2012 und vom 23.03.2012, die die KommAustria von Amts wegen erstellt hat: die Sendungen unterscheiden sich nämlich insbesondere hinsichtlich der Lokalmeldungen. Wetter und Verkehrsmeldungen sind lokal und unterscheiden sich ebenfalls von den Sendungen im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“.

Die Feststellungen hinsichtlich der Rubriken im Wortprogramm ergeben sich aus den Aufzeichnungen des gegenständlichen Programms. Aus dem Vergleich mit den Aufzeichnungen aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet mit jenen des Versorgungsgebiets „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ ergibt sich, dass die „WELLE 1 - World Charts“, „WELLE 1 - Society News“ und „Das verrückte Lexikon“ in beiden Versorgungsgebieten ausgestrahlt werden und dass sich die Rubriken „Facts and Dates“, „Eventkalender“, und „Welle 1 Sport“ in den beiden Versorgungsgebieten unterscheiden.

Die Feststellungen zur Personalausstattung und zur Programmgestaltung ergeben sich im Wesentlichen aus dem – insofern – glaubwürdigen Vorbringen der Beschwerdegegnerin in ihrem Schriftsatz vom 08.08.2012 und den am 08.08.2012 und 09.08.2012 von ihr vorgelegten Protokollen. Der Beschwerdeführer hat in seiner Stellungnahme vom 22.08.2012, in welcher er auf dieses Vorbringen ausdrücklich Bezug nahm, nicht widersprochen. Hinsichtlich der lokalen Anteile ergibt sich kein Anhaltspunkt, dass das Programm nicht in und für Graz gestaltet (wenn auch zumindest auch die lokalen Nachrichten in Salzburg gesprochen werden). Das Ausmaß der Eigengestaltung im Grazer Studio insgesamt scheint angesichts der dargestellten Personalausstattung im Verhältnis zum sehr geringen Umfang des redaktionellen Wortprogramms (inklusive Jingles durchschnittlich 7,65 %), wobei einzelne Inhaltselemente – wie dargestellt – an einem Tag mehrfach wiederholt werden, und vor dem Hintergrund der im Schriftsatz vom 08.08.2012 beschriebenen und im Schriftsatz vom 04.09.2012 noch einmal präzisierten Zusammenarbeit zwischen der Beschwerdegegnerin und den anderen Veranstaltern der Welle 1-Sendergruppe, nicht un schlüssig. Auch die vorgelegten Aufzeichnungen des Programms der Beschwerdegegnerin und des im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ ausgestrahlten Programms vom 20.03.2012 und vom 23.03.2012 liefern keine Anhaltspunkte, dass dieses Vorbringen nicht zutrifft, sodass die KommAustria diesem folgt.

Soweit die Beschwerdeführerin auf Grund Bezeichnungen der Versorgungsgebiete auf der von der Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 25.05.2012 vorgelegten Playlists bezieht und aus dieser auf Programmübernahmen durch die Beschwerdegegnerin schließen will, ist dem entgegenzuhalten, dass etwa die Playlist vom 20.03.2012, die mit „Welle Sbg.“ betitelt ist, mit dem aufgezeichneten Programm im gegenständlichen Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“, nicht aber mit dem im Versorgungsgebieten im „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ ausgestrahlten Programm übereinstimmt. Vor diesem Hintergrund ist der Darstellung der Beschwerdegegnerin, dass es sich um Fehlbezeichnungen handelt, zu folgen und lässt sich aus der Bezeichnung der Playlists hinsichtlich der Frage von Programmübernahmen durch die Beschwerdegegnerin nichts gewinnen. Aus dem Vergleich der Aufzeichnungen des im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ ausgestrahlten Programms mit jenem, dass im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ ausgestrahlt wurde, ergibt sich vielmehr, dass – auch wenn die Programme ähnlich formatiert sind – diese sich inhaltlich unterscheiden, sodass nicht von einer Programmübernahme ausgegangen werden kann.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 24 PrR-G obliegt die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes der Regulierungsbehörde. Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

4.2. Beschwerde Voraussetzungen

Die §§ 25 und 26 PrR-G lauten:

„Beschwerden

§ 25. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden

- 1. einer Person, die durch diese Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*
- 2. einer Person, die einen Hauptwohnsitz in dem Bundesland hat, für dessen Bereich dem in Beschwerde gezogenen Hörfunkveranstalter die Zulassung erteilt wurde und die vom Wahlrecht zum Landtag nicht ausgeschlossen ist, sofern eine solche Beschwerde von mindestens 100 derartigen Personen unterstützt wird; die Unterstützung ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Person, die die Beschwerde unterstützt, festgestellt werden kann,*
- 3. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.*

(2) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen.

(3) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Hörfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.

Entscheidung

§ 26. (1) Die Regulierungsbehörde hat über Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt des Einlangens der Beschwerde, zu entscheiden.

(2) Die Regulierungsbehörde kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Hörfunkveranstalter auftragen, wann und in welcher Form diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.“

4.2.1. Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Gemäß § 25 Abs. 2 PrR-G sind Beschwerden innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen.

Die Beschwerde wurde am 25.04.2012 an die KommAustria übermittelt und langte am selben Tag bei dieser ein. Die behauptete und vom Beschwerdeantrag erfasste Rechtsverletzung umfasst den Zeitraum 20.03.2012 bis zum Tag der Beschwerdeerhebung. Der Zeit-

raum fällt in die gemäß § 25 Abs. 2 PrR-G vorgesehene Frist, sodass die Beschwerde daher rechtzeitig ist.

4.2.2. Beschwerdelegitimation

Gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 PrR-G entscheidet die Regulierungsbehörde über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden einer Person, die durch diese Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet.

Der Beschwerdeführer bringt dazu im Wesentlichen vor, aufgrund des „gleichen“ Versorgungsgebietes mit der Beschwerdegegnerin liege eine Konkurrenzsituation - insbesondere im Hinblick auf den Werbe- und Hörermarkt - vor. Aufgrund der beschwerdegegenständlichen Verletzungen der Bestimmungen des PrR-G durch die Beschwerdegegnerin werde der Beschwerdeführer unmittelbar geschädigt, da die von der Beschwerdegegnerin ohne Bewilligung vorgenommenen grundlegenden Änderungen des Programmcharakters darauf abzielten, das Programm für andere Zielgruppen, insbesondere für die vom Beschwerdeführer angesprochene Hörerschaft, attraktiv zu machen, was die Verkaufschancen und Werbeerlöse des Beschwerdeführers mindere.

§ 25 Abs. 1 Z 1 PrR-G entspricht inhaltlich der Vorgängerbestimmung des § 22 Abs. 1 Z 1 Regionalradiogesetz (RRG), der nach dem Vorbild des § 27 Abs. 1 Z 1 lit. a Rundfunkgesetz (RFG) geschaffen wurde. Zur Auslegung kann daher die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs und der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes zu § 27 Abs. 1 Z 1 lit. a RFG herangezogen werden. So hat der Verfassungsgerichtshof in VfSlg. 13.512/1993 ausgesprochen, dass zur Beschwerdelegitimation die Behauptung (weder Nachweis noch Glaubhaftmachung) einer materiellen oder immateriellen Schädigung genügt, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss (nicht von vornherein ausgeschlossen sein darf). Die Rechtsverletzung muss den Beschwerdeführer „unmittelbar“, d.h. (ihn) selbst schädigen. Die Schädigung ist nach dem Gesetzeswortlaut – auch des § 25 Abs. 1 Z 1 PrR-G – nicht auf den Kreis der in § 1330 Abs. 2 ABGB umschriebenen Rechtsgüter beschränkt; sie kann auch bloß immaterieller Natur sein. Die Schädigung muss aber unmittelbare Folge einer Verletzung des (Rundfunk-)Gesetzes sein (RFK 15.03.1989, RfR 1990, 49; vgl. BKS 13.11.2001, GZ 611.150/002-BKS/2001).

Aus den Beschwerdebehauptungen hat sich zumindest die Möglichkeit zu ergeben, dass sich die behauptete Verletzung des PrR-G auf das Vermögen oder auf die davon verschiedenen Interessen des Beschwerdeführers nachteilig auswirkt; dabei muss es sich um einen unmittelbaren Schaden handeln, der dem Beschwerdeführer selbst entstanden ist. Die vom Gesetz geforderte unmittelbare Schädigung kann nur eine solche sein, die die beschwerdeführende Person selbst und unmittelbar trifft (vgl. RFK 31.03.1989, 458/7-RFK/89, RfR 1991, 32 ua, jeweils zur im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmung des § 27 Abs. 1 Z 1 lit. a RFG in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 83/2001).

Nach ständiger Spruchpraxis schon der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes und nunmehr auch des BKS umfasst die „unmittelbare Schädigung“ im Sinne dieser Gesetzesbestimmung auch immaterielle Schäden. Eine Beschwerdelegitimation besteht hier dann, wenn der Schaden rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. BKS 18.06.2007, GZ 611.960/0004-BKS/2007).

Der BKS geht in seiner Rechtsprechung weiters davon aus, dass es für die Zulässigkeit einer Beschwerde nach § 25 Abs. 1 Z 1 PrR-G ausreichend ist, wenn der Beschwerdeführer eine Rechtsverletzung durch die Beschwerdegegnerin behauptet und aufgrund des Beschwerdevorbringens eine unmittelbare Schädigung des Beschwerdeführers zumindest möglich ist (vgl. BKS 27.04.2009, GZ 611.110/0002-BKS/2009).

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtsprechung liegt es nach Auffassung der Komm–Austria im Bereich des Möglichen, dass mit der behaupteten Programmänderung eine Verschiebung der Zielgruppe einhergeht, sodass die Beschwerdegegnerin in unmittelbare Konkurrenz mit dem Beschwerdeführer um deren Zielgruppe tritt, wodurch wiederum die Werbeerlöse des Beschwerdeführers unmittelbar beeinträchtigt werden könnten. Eine solche Beeinträchtigung würde bei rechtskonformem Verhalten der Konkurrentin nicht erfolgen. Diese behaupteten nachteiligen Auswirkungen auf die Werbeerlöse des Beschwerdeführers wären geeignet, diesen unmittelbar zu schädigen, sodass im vorliegenden Fall die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 PrR-G gegeben ist (vgl. BKS 26.01.2011, GZ 611.119/0001-BKS/2011, mwN).

Anders als die Beschwerdegegnerin vermeint, bezog sich das Vorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich der nachteiligen Auswirkungen auf die Werbeerlöse nach seinem klaren Wortlaut nicht nur auf die Verwendung des Slogans „Free music for free people“, der nach Ansicht des Beschwerdeführers mit seinem eigenen Slogan „Good music for good people“ verwechselbar ist, sondern vor allem auch auf die Änderung des von der Beschwerdegegnerin ausgestrahlten Hörfunkprogramms. Angesichts dessen, dass in der Behauptung der nachteiligen Auswirkungen der behaupteten Programmänderung auf die Erlössituation jedenfalls schon eine ausreichende Beschwerdelegitimation dargelegt wurde, muss auf die Frage, ob die Slogans verwechselbar sind und allenfalls darin die Behauptung einer unmittelbaren Schädigung liegt, nicht mehr eingegangen werden.

Ob die Beschwerdelegitimation auch nach § 25 Abs. 1 Z 3 PrR-G gegeben war, war angesichts der gegebenen Beschwerdelegitimation gemäß Z 1 leg. cit. vor diesem Hintergrund nicht mehr zu prüfen (vgl. VwGH 17.03.2011, Zlen. 2011/03/0022 und 2011/03/0031 zu den vergleichbaren Beschwerdevoraussetzungen nach dem ORF-G).

4.3. Grundlegende Veränderung des Programmcharakters

§ 28 Abs. 2 PrR-G lautet:

„(2) Das Verfahren zum Entzug der Zulassung ist weiters einzuleiten, wenn ein Veranstalter von analogem terrestrischem Hörfunk den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms (§ 3 Abs. 2) wie insbesondere durch eine Änderung der Programmgestaltung oder eine wesentliche Änderung der Programmdauer grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.“

§ 28a Abs. 1 PrRG lautet:

„Änderung des Programmcharakters

§ 28a. (1) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 liegt – unter Berücksichtigung des jeweiligen Zulassungsbescheides – insbesondere vor:

- 1. bei einer wesentlichen Änderung des Musikformats, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist;*
- 2. bei einer wesentlichen Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt;*
- 3. bei einem Wechsel zwischen Sparten- und Vollprogramm oder zwischen verschiedenen Sparten;*
- 4. bei einem Wechsel zwischen nichtkommerziellem und kommerziellem Programm.“*

Die Gesetzesmaterialien (Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP) führen dazu aus:

„Die grundlegende Änderung des Programmcharakters kann gemäß § 28 PrR-G zum Entzug der Zulassung führen. Zur Verbesserung der Rechts- und Planungssicherheit der Hörfunkveranstalter soll in § 28a eine demonstrative Aufzählung erfolgen, in welchen Fällen von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters auszugehen ist. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzuhalten:

Nicht bei jeder Änderung des Musikformats (etwa von AC zu Hot AC) liegt eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vor; dies wird nur dann der Fall sein, wenn damit nicht nur eine graduelle Veränderung der angesprochenen Zielgruppe erfolgt, sondern ein „Austausch“ der Zielgruppe zu erwarten ist, etwa bei einem Umstieg von einem Alternative- oder CHR-Programm auf ein Oldie- und Schlagerradio oder umgekehrt.

Werden wesentliche Änderungen am Wortanteil oder am Anteil eigengestalteter Beiträge vorgenommen, die ebenfalls zu einer Neupositionierung des Programms führen, so kann auch von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters ausgegangen werden – dies wäre etwa der Fall, wenn von einem vorwiegend musikorientierten Programm mit nur wenigen kurzen Veranstaltungshinweisen auf ein „informationslastiges“, talk-orientiertes Programm umgestiegen wird.

Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters wird bei einem Wechsel zwischen Sparten- und Vollprogramm vorliegen, ebenso bei einem Wechsel verschiedener Sparten (etwa der Wechsel von einem christlichen Spartenradio zu einem Sport- oder Talkradio).

Der Wechsel zwischen nicht kommerziellem und kommerziellem Programm wird in der Regel ebenfalls eine grundlegende Veränderung des Programmcharakters darstellen; freilich sind hier Mischformen vorstellbar, bei denen noch nicht von einer grundlegenden Änderung auszugehen sein wird. Auch der Wechsel zwischen verschiedenen Ausprägungen nicht-kommerzieller Radios kann eine grundlegende Änderung des Programmcharakters iSd Z 3 sein (etwa von einem religiösen zu einem Volksgruppen-Programm).“

Ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters gegeben ist, ist (schon nach dem Wortlaut des § 28 Abs. 2 PrR G) durch Vergleich des im Zulassungsantrag dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms einerseits mit dem tatsächlich gesendeten Programm andererseits festzustellen (vgl. VwGH 17.03.2011, Zl. 2011/03/0024, mwN).

Die Bestimmung des § 28a Abs. 1 PrR-G ergänzt die Regelung des § 28 Abs. 2 PrR-G und gibt mittels einer beispielhaften Aufzählung Aufschluss darüber, wann eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegen kann. Auch nach dem Einleitungssatz des § 28a Abs. 1 PrR G ist eine grundlegende Änderung des Programmcharakters am ursprünglichen Zulassungsbescheid (sowie dem diesem zu Grunde liegenden Zulassungsantrag) zu messen. § 28a Abs. 1 PrR-G legt demonstrativ fest, bei welchen Änderungen des Programms von einer grundlegenden Programmänderung auszugehen ist. Dabei müssen die aufgezählten Änderungen des Programms nicht kumulativ vorliegen, sondern jede der in § 28a Abs. 1 PrR-G aufgezählten Programmänderungen stellt für sich eine grundlegende Programmänderung dar.

Einem Hörfunkveranstalter, der im Rahmen des Zulassungsverfahrens ein Programm präsentiert hat, das für die Zulassungsentscheidung zu seinen Gunsten ausschlaggebend war, ist nach der Wertung des § 28a PrR-G zuzubilligen, sein damals dargestelltes und genehmigtes Programm wesentlich zu ändern, weil sich etwa - im Sinne der Überlegungen des Gesetzgebers – eine Anpassung an die Marktgegebenheiten als notwendig erweist (vgl. VwGH 17.03.2011, Zl. 2011/03/0024). Gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G bedarf aber eine derartige grundlegende Änderung des Programmcharakters einer Genehmigung durch die Regulierungsbehörde (BKS 31.05.2011, GZ 611.079/0004-BKS/2011).

Im gegenständlichen Verfahren ist nun zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms im Sinne des Beschwerdevorbringens einerseits durch eine wesentliche Änderung des Musikformats, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist (§ 28a Abs. 1 Z 1 PrR-G), bzw. andererseits durch eine wesentliche Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt (§ 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G), grundlegend verändert hat.

4.3.1. Zur wesentlichen Änderung des Musikformats

Gemäß § 28a Abs. 1 Z 1 PrR-G liegt eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 – unter Berücksichtigung des jeweiligen Zulassungsbescheides – insbesondere bei einer wesentlichen Änderung des Musikformats, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist, vor. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist nicht jede Änderung des Musikformats eine grundlegende Änderung des Programmcharakters; dies wird nur dann der Fall sein, wenn damit nicht nur eine graduelle Veränderung der angesprochenen Zielgruppe erfolgt, sondern ein „Austausch“ der Zielgruppe (die im Übrigen nicht allein anhand des durchschnittlichen Alters der Hörer definiert werden kann) zu erwarten ist (vgl. VwGH 17.03.2011, Zl. 2011/03/0024, unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien).

Der Beschwerdeführer brachte in seiner Beschwerde im Wesentlichen vor, die Beschwerdegegnerin spiele ein vom Zulassungsbescheid vollkommen abweichendes Musikprogramm. Anstatt Rock, der sich durch E-Gitarrensound auszeichne, werde nahezu ausschließlich R'n'B, Pop, Dance und Hip Hop gespielt. Darüber hinaus werde auch Alternative Music gespielt, die jenem Musikformat entspreche, das der Beschwerdeführer rechtmäßigerweise laut Zulassungsbescheid ausstrahle.

Die Beschwerdegegnerin hielt dem in ihrer Stellungnahme vom 25.05.2012 entgegen, ihr Musikprogramm Beschwerdegegnerin enthalte (nicht nur) im angegebenen Zeitraum sehr viele Musiktitel, die dem Genre Rockmusik zuzuordnen seien und sei Rockmusik im Musikprogramm der Beschwerdegegnerin auch in jeder Stunde das prägende und dominierende Element. In ihrer Stellungnahme vom 04.07.2012 ergänzte die Beschwerdeführerin ihr Vorbringen dahingehend, dass in jeder Stunde der Anteil der Rock-Titel - im Vergleich zu anderen Musikrichtungen - stets am höchsten sei. Damit sei Rockmusik zweifellos das „prägende Element“ des Musikprogramms.

Gemäß dem Zulassungsbescheid wird im Musikprogramm der Beschwerdegegnerin *„ein Bogen von Classic-Rock der 70er Jahre und der 80er Jahre über Adult-Rock der 90er Jahre und der Jahre 2000 bis 2007 bis hin zu aktuellem Adult-Rock gespannt. Ebenso werden Rockmusik aus Österreich und aus Europa Bestandteil des Musikprogramms sein. Darüber hinaus werden unter der Woche jeden Abend zwischen 18:00 und 22:00 Uhr Spezialsendungen zu den verschiedenen Rockmusikrichtungen gesendet“* (vgl. Bescheid der Komm-Austria vom 13.07.2009, KOA 1.472/09-001, bestätigt durch den Bescheid des BKS vom 02.06.2010, GZ 611.123/0001-BKS/2009).

In der Begründung des Zulassungsbescheids wurden in Beschreibung des Musikprogramms ausschließlich Kategorien von Rockmusik und keine anderen Musikgenres genannt. Diese Festlegung entspricht dem von der Beschwerdegegnerin im Zulassungsverfahren beantragten Programm. So brachte sie im Zulassungsantrag vor, das geplante Programm gehe bewusst einen anderen Weg als der Wettbewerb und werde sich mit seiner klaren Rockpositionierung eindeutig in der Radiolandschaft abheben. Die Rockmusik sei das prägende Programm- Hauptelement, *„wird aber durch alle wesentlichen News im Wortbereich ergänzt, die der Arabella-Rock-Hörer braucht, um up to date zu sein. Die Mischung 70:30 Musik zu Wort garantiert, dass die Information nicht zu kurz kommt“*. Die Beschreibung des Musikpro-

gramms trägt den Titel „*Die Musik – Rock pur!*“ (Hervorhebung hinzugefügt). Die Beschwerdegegnerin stellte darin klar, dass sich ihr Programm mit seiner eindeutigen Musikfarbe deutlich vom Mitbewerb abheben werde. Man richte sich mit seiner Musikfarbe an Hörer, die von allen bisherigen Radioanbietern in Graz vernachlässigt worden seien. Man verstehe sich als Spartenprogramm, das einen deutlichen Kontrast zum Überangebot von AC-Programmen bietet. Die Philosophie des Programms beruhe „auf zwei wesentlichen Säulen. Zum einen auf der eindeutigen, unverwechselbaren, kompromisslosen Rock-Formatierung der Musik, zum anderen auf einem qualitativ hochwertigen Wortbereich“ (Hervorhebung hinzugefügt).

Die Musik werde sich aus sieben verschiedenen Kategorien zusammensetzen:

1. Classic-Rock der 70er Jahre
2. Classic-Rock der 80er Jahre
3. Adult-Rock der 90er
4. Adult-Rock der Jahre 2000 – 2007
5. Aktueller Adult-Rock
6. Rock aus Österreich
7. Rock aus Europa

Dem Zulassungsantrag ist zweifelsfrei zu entnehmen, dass das Musikprogramm ausschließlich Rockmusik enthalten sollte: Dies wird insbesondere dadurch deutlich, dass bei den geplanten Musikkategorien ausschließlich Rockmusik angegeben wurde, was sich auch mit dem Motto „Rock pur“ deckt, dass der Beschreibung des Musikprogramms in der Überschrift vorangestellt wurde. Ebenso sind in den im Zulassungsantrag enthaltenen beispielhaften Playlists für einzelne Sendestunden ebenfalls ausschließlich Rocksongs enthalten. Dass auch andere Musikrichtungen Teil des Programms sein sollten, ergibt sich an keiner Stelle des Zulassungsantrags.

Es mag zwar sein, dass das tatsächlich gespielte Programm der Beschwerdegegnerin mit durchschnittlich etwa 45 % einen erheblichen Anteil an Rockmusik aufweist, der Anteil an Rockmusik höher ist als der Anteil der anderen gespielten Musikrichtungen und die Rockmusik somit „prägendes Element“ des Programms sei. Die Beschwerdegegnerin verkennt aber mit ihrem Vorbringen, dass im Zulassungsantrag von einer „*kompromisslosen Rock-Formatierung der Musik*“ und von „*Rock pur*“ die Rede war. Im Gegensatz zu anderen Programmen sollte somit ein erhebliches „mehr“ an Rockmusik geboten werden, sodass sich deutlich ergibt, dass im genehmigten Programm (fast) ausschließlich – kompromisslose – Rockmusik gesendet werden sollte.

Im Übrigen ist die Beschwerdegegnerin, soweit sie aus der Darstellung des Musikprogramms im Zulassungsantrag schließen möchte, dass es ausreiche, dass Rockmusik das „prägende Element“ des Musikprogramms sei und daher auch die Ausstrahlung anderer Musikrichtungen Teil des beantragten Programms war, darauf zu verweisen, dass die entsprechende Formulierung im Antrag – auf die sich diese Ansicht offenbar stützt – sich nach ihrem klaren Wortlaut nur darauf bezog, dass neben dem „*Haupt-Programmelement*“ Rockmusik auch noch ein Wortprogramm im Ausmaß von 30 % des Programms geplant war. Auch aus dieser Formulierung lässt sich somit klar ableiten, dass das Musikprogramm als reines Rockformat geplant war.

Die Auswertung des tatsächlich gesendeten Programmes ergab, dass der Anteil an Rockmusiktiteln im Durchschnitt etwa 45 % betrug, von denen ein geringer Anteil Classic Rock des 60er bis 70er und Rockmusik der 80er und 90er, der überwiegende Teil aber Rockmusik der 2000er und aktuell waren. Das übrige Musikprogramm setzte sich im Wesentlichen aus den Musikrichtungen R'n'B, Pop, Dance und Hip Hop zusammen, wobei aktuelle Titel überwogen. Nach Ansicht der KommAustria stellt sich das tatsächlich ausgestrahlte Musikprogramm der Beschwerdegegnerin als Hot AC-Format bzw. CHR-Format (vgl. zur unscharfen Abgrenzung für den vergleichbaren deutschen Markt *Dudzik/Hagenah*, Dokumenta-

tion zur Einordnung deutscher Sender in Radioformate von 1977-2009 in *Hagenah/Meulemann (Hrsg.)*, Dokumentation zur Aufbereitung der Media-Analyse, Ausgabe 3/2012, 3, abrufbar unter http://www.mlfs.uni-koeln.de/assets/files/Dokumentation/MA-Dokumentation_Radioformate.pdf) mit Rockorientierung dar. Dies deckt sich auch damit, dass das beschwerdegegenständliche Programm im Rahmen der Werbevermarktungsplattform der RMS Radio Marketing Service GmbH Austria als Hot AC-Format dargestellt wird.

Die Änderung vom zugelassenen reinen Rockformat zu einem Hot AC- bzw. CHR-Format – wenn auch mit Rockorientierung – führt nach Ansicht der KommAustria auch zu einem weitgehenden Wechsel der Zielgruppe: Die Beschwerdegegnerin beschrieb im Zulassungsantrag die intendierte Zielgruppe als all jene, die „*sich dem Rock verbunden fühlen*“; dies sei keine Altersfrage, sondern ein Lebensgefühl. Die Zielgruppe eine ihre Lebenseinstellung, das Interesse für erdige rockige Musik, das Interesse an Rock-Künstlern und Konzerten, ein Lebensgefühl und die Leidenschaft für E-Gitarren-Sound. Die Beschwerdegegnerin hat in ihrem Antrag selbst betont, dass sie sich von den Mainstream-orientierten Programmen in Graz und klassischen AC-Formaten abgrenzen wolle. Es sollten nach der im Antrag klar zum Ausdruck gebrachten Intention der damaligen Antragstellerin und nunmehrigen Beschwerdegegnerin – entgegen deren nunmehrigen Vorbringen – gerade jene „*Rock-Puristen*“ (man beachte in diesem Zusammenhang wiederum den im Zulassungsantrag verwendeten Slogan „*Rock pur*“) jeglicher Altersgruppen angesprochen werden, die sich in den im Versorgungsgebiet ausgestrahlten Programmen nicht wiederfanden, da diese sich zu sehr am „Mainstream“ und an einem ausschließlich jugendlichen Publikum orientieren würden. Dies war – wie sowohl die erstinstanzliche Behörde und auch der BKS in ihren Bescheidbegründungen betonten – auch ein wesentlicher Faktor im Rahmen der Auswahlentscheidung, der für die nunmehrige Beschwerdegegnerin und insbesondere gegen das Programmkonzept der WELLE SALZBURG GmbH, welches weitgehend dem nunmehr von der Beschwerdegegnerin tatsächlich ausgestrahlten Programm entspricht, sprach. Das tatsächlich ausgestrahlte Programm der Beschwerdegegnerin ist aber ein solches, das – nicht zuletzt auf Grund der starken Orientierung an in den Charts vertretenen Hits, vor allem aus den Musikrichtungen R’n’B, Pop, Dance und Hip Hop, gerade die nach dem Zulassungsantrag intendierte Zielgruppe der „*Rock-Puristen*“ (jeglichen Alters), für die Rock „*ein Lebensgefühl*“ darstellt, abschreckt – was die Beschwerdegegnerin vorbringt – und ein stärker am Massengeschmack orientierte und auf jüngere Hörer beschränkte Zielgruppe anspricht, mag auch Rockmusik – hier aber wiederum hauptsächlich aktuellere Titel – einen Teil des Programms ausmachen. Dafür spricht wiederum auch, dass das beschwerdegegenständliche Programm im Rahmen der Werbevermarktungsplattform der RMS Radio Marketing Service GmbH Austria, über welche die Beschwerdegegnerin ihre Werbezeiten vermarkten lässt, als Hot AC-Format mit einer Zielgruppe im Alter von 14-39 Jahren dargestellt wird, was im starken Gegensatz zur reinen Rockorientierung, unabhängig vom Alter der Hörer, steht.

Im Ergebnis hat die Beschwerdegegnerin – wie dargestellt – ihr Musikformat wesentlich geändert, wobei damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe einhergegangen ist. Dadurch, dass sie dies ohne Genehmigung durch die Regulierungsbehörde getan hat, hat sie § 28 Abs. 2 iVm § 28a Abs. 1 Z 1 PrR-G verletzt.

4.3.2. Zur wesentlichen Änderung des Umfangs und Inhalts des Wortanteils sowie des Anteils eigengestalteter Beiträge

Gemäß § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G liegt eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 PrR-G – unter Berücksichtigung des jeweiligen Zulassungsbescheides – insbesondere bei einer wesentlichen Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt, vor.

Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, entgegen der Zulassung werde ein Teil des Programms der Beschwerdegegnerin nicht mehr in Graz eigengestaltet. Zahlreiche

Rubriken würden direkt von Welle 1 Salzburg übernommen werden. Diese Änderung bringe eine inhaltliche Neupositionierung mit sich, gehe doch der von der KommAustria im Zulassungsbescheid betonte starke lokale Bezug zum Versorgungsgebiet dadurch verloren. Weder der Umfang noch der Inhalt des ursprünglich genehmigten Programms werde von der Beschwerdegegnerin im Hinblick auf den Wortanteil eingehalten. Der Inhalt des Wortprogramms konzentriere sich nicht auf Rock und lokale Themen. Im Wortanteil werde auch kein Bezug zu Rockkonzerten, Rockstars, Rock-Alben usw. hergestellt. Inhaltlich positioniere sich die Beschwerdegegnerin dadurch neu, gehe doch gerade der in der Auswahlentscheidung hervorgehobene Lokalbezug und die Zielorientierung an Rock verloren.

Nach dem Zulassungsbescheid ist das Programm der Beschwerdegegnerin mit Ausnahme der Welt- und Österreichnachrichten zur Gänze eigengestaltet und vollständig in Graz produziert.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich der fehlenden Eigengestaltung bezieht sich offensichtlich nur auf den Wortanteil. Hinsichtlich der Eigengestaltung des Musikprogramms wurde weder ein substantiiertes Vorbringen erstattet noch ist im Ermittlungsverfahren hervorgekommen, dass dieses nicht eigengestaltet wäre. Insbesondere wird das Musikprogramm entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers nicht aus dem Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ der WELLE SALZBURG GmbH übernommen. Einzelne der von der Redaktion der Beschwerdegegnerin gestalteten Wortbeiträge werden von Mitarbeitern der anderen Sender der Welle 1-Gruppe gesprochen.

Nach den Feststellungen ist das tatsächlich ausgestrahlte redaktionelle Programm der Beschwerdegegnerin zumindest zu 95 % von der Grazer Redaktion der Beschwerdegegnerin eigengestaltet. Strittig ist zwischen den Parteien, ob die restlichen 5 % des Wortprogramms, bei denen Inhalte aus den Versorgungsgebieten der der Welle Salzburg GmbH und der Welle 1 Oberösterreich GmbH zugeliefert und von der Redaktion der Beschwerdegegnerin zur Ausstrahlung im Versorgungsgebiet der Beschwerdegegnerin aufbereitet werden, formal als eigengestaltet anzusehen sind. Diese Frage ist aber im gegenständlichen Fall aus folgenden Überlegungen für sich alleine nicht entscheidungsrelevant:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs das Kriterium „Umfang an eigengestalteten Beiträgen“ im Auswahlverfahren – für sich alleine – noch nicht entscheidungsrelevant, weil es vor allem auch darauf ankommt, inwieweit das Programmangebot auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung Bedacht nehmen wird und welche Inhalte durch eigengestaltete Sendungen transportiert werden (vgl. BKS 31.02.2011, GZ 611.033/0004-BKS/2011 unter Verweis auf die Erkenntnisse des VwGH vom 18. 2. 2009, ZI. 2005/04/0293 und vom 15.09.2006, ZI. 2005/04/0050). Darüber hinaus muss nach der Rechtsprechung das Programm im Hinblick auf die Lokalität nicht zwingend im Versorgungsgebiet selbst gestaltet werden (vgl. etwa BKS 31.3.2005, GZ 611.112/0001-BKS/2005). Bei der Auswahlentscheidung ist nämlich im Lichte des § 6 PrR-G nicht der Sitz sondern vielmehr der Lokalbezug im Programm (an sich) entscheidungswesentlich (vgl. BKS 31.3.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008), mag auch die Produktion vor Ort im Auswahlverfahren ein Indiz für den Lokalbezug sein (vgl. BKS 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005).

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung geht die KommAustria davon aus, dass die Festlegung des Ausmaßes der Eigengestaltung keinen Selbstzweck darstellt. Hinsichtlich des Wortanteils bedeutet dies insbesondere, dass die Eigengestaltung nicht isoliert von Inhalt und Umfang des Wortanteils betrachtet werden kann. Gleiches gilt auch in Bezug auf die Gestaltung im Versorgungsgebiet. Hinsichtlich der Frage, ob es zu einer Neupositionierung des Programms durch die behauptete Änderung gekommen ist, sind daher der Umfang und der Inhalt des Wortanteils sowie der Anteil eigengestalteter Beiträge gemeinsam zu betrachten und zu prüfen, ob die Änderung dieser Faktoren insgesamt zu einer Neupositionierung des Programms führt.

Hinsichtlich des Umfangs des Wortanteils ergibt sich aus dem Zulassungstrag und Zulassungsbescheid, dass Anteil des Wortprogramms „am Gesamtprogramm“ (vgl. insbesondere die oben in den Feststellungen zitierte diesbezügliche Passage in der Auswahlentscheidung im erstinstanzlichen Zulassungsbescheid) rund 30 % betragen soll. Das heißt, dass nach dem Zulassungsbescheid im Durchschnitt über 24 Stunden – und nicht etwa nur im moderierten Programm von wochentags von 05:00 bis 22:00 Uhr – ein Wortanteil von etwa 30 % zu erreichen ist. Da weder aus dem Antragsvorbringen für die Erteilung einer Zulassung noch aus dem das Programm bewilligenden Zulassungsbescheid hervorgeht, ob der Wortanteil auch Werbung und Jingles enthalten sind, geht die KommAustria im Zweifel davon aus, dass diese dem Wortanteil zuzurechnen sind. Selbst unter Einbeziehung dieser Programmelemente betrug der durchschnittliche Wortanteil an einem Sendetag im verfahrensgegenständlichen Zeitraum nur 12,37 % (Auch dann, wenn man – entgegen dem klaren Wortlaut der Begründung des Zulassungsbescheids – davon ausginge, dass der Wortanteil von 30 % nur im moderierten Programm von 05:00 bis 22:00 Uhr zu erreichen wäre, käme das Programm der Beschwerdegegnerin in diesem Zeitraum nur auf knapp über die Hälfte des Wortanteils gemäß dem Zulassungsbescheid, nämlich 16,89 %). Die insbesondere für den Lokalbezug wesentlichen redaktionellen Inhalte machen (inklusive Jingles) gar nur 7,65 % aus.

Inhaltlich fand sich – abgesehen von Anmoderationen von Rocksongs sowie der wochentags von 20:00 bis 20:15 Uhr ausgestrahlten Sendung „Rock Corner“, in welcher jeweils drei Rocksongs etwas ausführlicher vorgestellt werden – der inhaltliche Bezug zu Rockmusik bzw. dem mit Rockmusik verbundenen Lebensgefühl im Wortprogramm überhaupt nicht. Weder wurde ausführlich über Rockmusik oder Rockmusiker, noch über Rockkonzerte oder ähnliches berichtet.

Hinsichtlich der Nachrichten waren im Zulassungsbescheid in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr stündliche Österreich- und Weltnachrichten, die von der Radio Arabella GmbH aus Wien übernommen werden sollten von 06:00 bis 09:00 Uhr, von 12:00 bis 13:00 Uhr sowie von 16:00 bis 18:00 Uhr jeweils zur halben Stunde in Graz produzierte Lokalnachrichten ausgestrahlt werden. Tatsächlich wurden aber nur Nachrichten zur vollen Stunde, die aber nicht von einem anderen Rundfunkveranstalter übernommen wurden, ausgestrahlt. Die Beiträge enthielten Österreich- und Weltnachrichten sowie im Ausmaß von etwa 12,5 % lokale Nachrichten mit Bezug auf Graz. Eine Lokalnachrichtensendung entsprechend dem Zulassungsbescheid fand sich nicht im Programm.

Wetterberichte und Verkehrsmeldungen waren – entsprechend dem Zulassungsbescheid – durchwegs lokal. Ebenso der Veranstaltungskalender, der im beobachteten Zeitraum aber – wie schon dargestellt – keinen einzigen Hinweis auf Rockveranstaltungen enthielt.

Bei den Gewinnspielen fanden sich einerseits der sendergruppenweite „Welle 1 Zahltag“, andererseits die Verlosungen von Karten für lokale Sportveranstaltungen.

Die täglichen Rubriken "WELLE 1 - World Charts", "WELLE 1 - Society News" und "Das verrückte Lexikon" hatten gar keinen Lokalbezug und wurden auch in anderen Versorgungsgebieten der Welle 1-Gruppe ausgestrahlt. Auch die Rubrik "Facts and Dates" war nicht lokal. Sonstige Wortinhalte wiesen nur vereinzelt einen Bezug zum Versorgungsgebiet Graz auf. Der Großteil der Beiträge bezog sich jedoch auf Vorgänge und Ereignisse, die keinen besonderen Bezug zu Graz hatten (etwa Zeitumstellung, Frühlingsbeginn; im Rahmen der Sportberichterstattung lag der Schwerpunkt auf internationalen und österreichrelevanten Veranstaltungen; die Society News bezogen sich auf internationale Stars und keine lokale Berühmtheiten).

Insgesamt ergibt sich, dass der Wortanteil mit 12,37 % weit unter dem im Zulassungsbescheid festgelegten Wert von 30 % lag. Die redaktionellen Inhalte, die für die inhaltliche Be-

urteilung des Wortanteils maßgeblich sind, machten – inklusive Jingles – überhaupt nur 7,65 % aus. Im Wortprogramm wurde – abgesehen von Anmoderationen von Songs, die nur in der Sendung Rock Corner ein wenig ausführlicher ausfielen – so gut wie gar nicht auf Rockmusik, Rockmusiker und das „*Lebensgefühl*“ Rock eingegangen; insbesondere wurde gar nicht auf einschlägige Veranstaltungen hingewiesen oder von solchen berichtet. Der Anteil an lokalen Nachrichten (einzelne Lokalnachrichten in den allgemeinen Nachrichten zur vollen Stunde) blieb angesichts des Fehlens der Lokalnachrichtensendung, die im Zulassungsbescheid vorgesehen war, niedrig. Abgesehen von den Serviceelementen Wetter, Verkehr und Veranstaltungshinweisen wurden nur vereinzelt Wortbeiträge mit Lokalbezug gebracht.

Das im Zulassungsantrag beschriebene und mit den Zulassungsbescheid genehmigte Programm stellte sich als eines einem mit 30 % relativ hohen Wortanteil dar, welches inhaltlich einen „*Mix aus Informationen über die Welt der Rockmusik und einer auf die Interessen der Grazer zugeschnittenen Berichterstattung*“ und „*hohem Lokalbezug*“ (vgl. die Begründung des Zulassungsbescheides). Angesichts des weitaus geringeren Wortanteils, des fast vollständig fehlenden Bezugs zur „Welt der Rockmusik“ für Liebhaber dieser Musikrichtung und des gegenüber dem Zulassungsbescheid erheblich herabgesetzten Lokalbezugs ergibt sich eine inhaltliche Neupositionierung des Programms als musiklastiges, am Mainstream orientiertes Programm mit mäßigem Lokalbezug.

Das Programm der Beschwerdegegnerin hat im verfahrensgegenständlichen Zeitraum somit eine grundlegende Änderung des Programmes auch im Sinne von § 28 Abs. 2 iVm § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G erfahren, ohne dass die Beschwerdegegnerin dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde verfügte.

Insgesamt war daher eine Verletzung von § 28 Abs. 2 iVm § 28a Abs. 1 Z. 1 und 2 PrR-G festzustellen (vgl. Spruchpunkt 1 dieses Bescheids).

4.4. Veröffentlichung

Gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Hörfunkveranstalter auftragen, wann und in welcher Form diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Die Bestimmung räumt der Behörde in der Frage der Veröffentlichung ihrer Entscheidungen Ermessen ein. Bei der Ausübung dieses Ermessens sind die in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu § 29 Abs. 4 Rundfunkgesetz entwickelten Gesichtspunkte (vgl. VfSlg. 12.497/1990) zu beachten (vgl. VwGH 14.11.2007, Zl. 2005/04/0180, mwN).

Aus dem genannten Erkenntnis VfSlg. 12.497/1990 ergibt sich, dass bei der Ausübung dieses Ermessens zu beachten ist, dass eine begangene Rechtsverletzung durch einen „*contrarius actus*“ des Rundfunkveranstalters nach Möglichkeit wieder ausgeglichen werden muss. In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „*contrarius actus*“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „*tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert*“ zu erzielen. Dabei sind auch mehrfache Veröffentlichungen denkbar (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 556, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 62 Abs. 3 AMD-G).

Die KommAustria erachtet angesichts der Dauer der festgestellten Rechtsverletzung die Veröffentlichung des Spruchpunkts 1. dieses Bescheides durch Verlesung im Rahmen des

im gegenständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlten Hörfunkprogramms an drei Werktagen (Montag bis Freitag) zwischen 06:00 und 18:00 Uhr für angemessen (Spruchpunkt 2.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 3. Oktober 2012

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende:

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH, z. Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilferstraße 20, 1070 Wien, **per RSb**
2. Medienprojektverein Steiermark, z. Hd. Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH, Hilmgasse 10, 8010 Graz, **per RSb**